2°
Bavar.
1400
I, 12

2° Bav. 1400/I, 12

Bav. 1400 (I, 12

Abgenöthigte

Ehrenrettung

von

Joseph de Santo Vito,

Churfürstl. baierischen und Chursächsischen Commercien-Rath,

gegen den

Brentanischen bevollmächtigten

Hilarius Joseph Serangeli,

Kaiserl. Königl.

Obristlieutenant.

Mit

Beylagen von Lit. A. bis Lit. V.

inclusive.

1774.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Joseph von Santo Vito, Churbaierisch und Chursächsischer Commercien-Rath, hat im Jahre 1760. von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Baiern ɩc. ɩc. die gnädigste Erlaubniß erhalten, die Zahlen-Lotterie in Dero sämmtlichen Landen zu errichten.

Er hatte das Unglück sich dem Johann Brentano Cimaroli, Wechslern von Wienn anzuvertrauen, um eine anständige Compagnie zu dieser Unternehmung zu wählen; dessen Falschheit und böse Absichten in der Folge die Weitläufigkeiten, Zank- und Proceß veranlasset haben, womit Santo Vito sich nun mit dessen Erben verwickelt siehet.

Gleich Anfangs schon wurde der erste Schritt von Seiten des Brentano mit der abscheulichsten Untreu ausgezeichnet; dann als der Santo Vito demselben von seinen Absichten auf diese Lotterie, und daß er den Kaspar Fornari zu dem Ende an den Churfürstlichen Hof abzuschicken im Begrif stunde, die verträuliche Eröffnung gemacht, so hat er sich in Geheim alle Mühe gegeben, gedachten Fornari, laut dessen

A. Zeugniß Lit. A. durch Versprechungen und Geschenke zu bewegen, daß er den Santo Vito auf die Seite setzen, und das Churfürstl. Privilegium auf ihn ausfertigen lassen solle.

Als hiernächst es darauf angekommen, die Compagnie nach der vorläufig genommenen Einverständniß wirklich aufzurichten, so hat Brentano die Sache von einer Zeit zur andern unter dem Vorwand

verschoben, daß er noch die letzte Entschliesung seiner Freunde von Genua erwartete: bis die in dem Churfürstl. Privilegium anberaumte Frist fruchtlos verstrichen, um deren Verlängerung sofort bey Sr. Churfl. Durchl. angesucht werden müssen;

Es waren jedoch abermalen wiederum zwey Monathe verflossen, als endlich Brentano mit denen Bedingnissen zum Vorschein gekommen, nach welchen seine Freunde sich in dieß Geschäfft einlassen wollten, welche aber der Anfangs genommenen Abrede, und denen gegebenen Versicherungen gar nicht angemessen waren.

Es ist gewiß, daß Brentano mit gutem Vorbedacht diese seine Erklärung bis auf den letzten Augenblick verzögert, um den Santo Vito das Messer an die Gurgel zu setzen, damit derselbe sich alles gefallen lassen müße, was Untreu und Eigennutz vorschreiben wurde, weilen ihm keine Zeit mehr übrig gewesen, sich mit einer andern redlich und aufrichtiger denkenden Compagnie einzulassen.

In dieser Verlegenheit hatte derselbe keine Wahl, als entweder das Churfürstliche Privilegium zu verliehren, oder denen vorgeschriebenen harten Gesäzen sich zu unterwerffen: wozu er sich dann auch nach vielem heftigen Wort-Streit am Ende entschlossen.

Jedoch hatte damalen Brentano es noch nicht gewaget, seine falsche gewinsüchtige Absichten gar zu sehr zu übertreiben; er mußte mithin selbsten eingestehen, daß es recht und billig seye dem Santo Vito wegen demjenigen Engagement, welches dieser mit dem Baron Corrado hatte, schadlos zu halten, wie auch die 12000. fl. Pachtschilling, die Sr. Churfürstl. Durchl. bey Ausgang des Privilegiums für daß letzte halbe Jahr nachzusehen gnädigst versichert, ihm zur billigen Vergeltung ins besondere zu guten kommen zu lassen;

Nur aber wußte er den guten Santo Vito zu überreden, daß es überflüssig seye, bey diesen ohnehin billigen Bedingnissen sich aufzuhalten, bevor Se. Churfürstl. Durchl. den Cessions-Act mit Dero gnädigsten Einwilligung bestättiget hätten:

Derselbe nahme solchemnach keinen Anstand den zur geschwinderen Einsicht hier anliegenden Vertrag zu unterzeichnen, ohne darinnen weder von der bedungenen Entschädigung des Corradischen Posten, noch von dem vorbehaltenen halbjährigen Pachtschilling etwas zu erwehnen, sich dießfalls auf das unter Handelsleuten sonsten so heilige Wort vollkommen beruhigend. **B.**

Sein Vertrauen gienge so weit, daß er ohne Bedenken dem Brentano eine Carta bianca behändiget, um zu Genua mit denen Interessenten den Contract, und das Cessions-Instrument darauf auszufertigen: Hiernächst hat er nicht versaumet die Churfürstliche gnädigste Be-

Bestättigung darüber zu erwirken, und also in allen Stücken seine Verbündlichkeit zu erfüllen.

Bald darauf hat er durch einen besonderen Zufall die verhaßte Kunstgriffe entdecket, womit ihn der Brentano abermalen zu hintergehen gesuchet: Es hat nämlich der von denen Genueser-Interessenten aufgestellte Repræsentant Cerasola bey seiner Ankunft dahier von ungefehr davon geredet, daß für die Abtrettung des Privilegiums 2000. fl. Jährliche Pension, und dann 20. procento von dem Gewinn in dem Contract seyen bedungen worden.

So sehr Santo Vito über diese Nachricht-oder vielmehr über die daraus sich veroffenbarte schändliche Untreu des Brentano betroffen ware, indem dieser immer fälschlich vorgespiegelet, daß ermeldte Interessenten sich zu mehr nicht als zu 10. procento von dem Gewinn, und zu 1200. fl. jährlicher Pension einverstehen wollten. So billig und recht hat der Cerasola selbsten das Begehren angesehen ihme berührten Contract zu seinen fernerweiten Gebrauch in Abschrift mitzutheilen;

Es wußte aber der zweyte Repræsentant Anton Molo ein Schwager des Brentano dieses unter allerley Vorwanden zu verhinderen, wohl voraus sehend, daß sonsten der Betrug entdecket, und Brentano allenthalben in die größte Verdrüßlichkeiten verfallen wurde.

Santo Vito hat sich sofort ohnmittelbar an die Interessenten zu Genua gewendet, und die Abschrift dieses Contracts anverlangt, beynebst seine rechtmässige Forderung an die Compagniè vorgeleget;

Zu gleicher Zeit hat derselbe dem Brentano über dessen ungetreue Behandlungen die bitterste Vorwürffe gemachet, und hat anbey auf die vollständige Genugthuung wegen berührten seinen Forderungen angedrungen.

C. Anligendes Antwort-Schreiben Lit. C. zeiget deß mehrern, was für künstliche Vorstellungen, Schmeicheleyen, und Drohungen derselbe angewendet, um den billigermassen aufgebrachten Santo Vito zu besänftigen: insonderheit ware es ihm darum zu thun, sein schlechtes unanständiges und falsches Benehmen in Sachen zu Genua geheim zu halten, in Ansehung dessen dann er dem Santo Vito alle Genugthuung versprochen, und dessen eigener Willkuhr überlassen die unter ihnen errichtete Verträge abzuänderen, und sich bessere Vortheile nach eigenen gutbefinden zu bedingen.

Derselbe hat solchemnach nichts dringender gehabt, als sich einsweilen die schriftliche Versicherung darüber ausfertigen zu lassen, was er mit Brentano wegen der Corradischen Entschädigung, und den letzten halben-Jahrs-Genuß vorhero bereits mündlich festgesetzet hatte, um dießfalls sich gegen dessen gefährliche Kunstgriffe fürs künftige sicher zu stellen.

Auf diese Art hat also die berühmte Urkund ihren Ursprung gehabt, welche zu den gegenwärtigen Rechts-Streit den Anlaß gegeben, die wir sofort zur geschwinderen Einsicht Lit. D. hier anschlüssen. D.

E. Mittlerweil traf auch die Lit. E. beykommende Antwort von Genua ein, welche einen neuen Beweis von dem unreinen Gewebe giebt, worinnen Brentano seinen abscheulichen Eigennuß zu verwicklen sich bemühet hat. Aus dieser Antwort ist ersichtlich, daß die Interessenten von einiger Verbündlichkeit mit dem Santo Vito nicht einst etwas wissen wollen, so gar daß die zwischen ihm und den Brentano zu Wienn abgeschlossene Verträge ihnen unbekannt gewesen; Ja daß sie mit gedachtem Brentano in diesem Betreffe nie in einem Briefwechsel, noch sonstigem Verhältniß gestanden seyen.

Nur berührte Verträge hingegen reden deutlich, daß Brentano sich wider alle Wahrheit für einen Interessenten angegeben, daß er in dieser Eigenschaft mit dem Santo Vito eben diese Verträge abgeschlossen, und solche in sein- und NB. der Compagnie Namen unterzeichnet habe, die welche er aber hiernächst wiederum unterschlagen, und (um das Maaß voll zu geben) von der ihm anvertrauten Carta Biancha einen falschen Gebrauch gemacht hat.

Hieraus nun wollen wir die ganze Welt urtheilen lassen, ob jemalen ein Falsum begangen worden, welches mit so vielen offenbaren Kennzeichen, auch allen zum Beweis des Falsi in denen Gesäzen vorgeschriebenen Erforderniſſen begleitet seye, wie solche in dem jezt angezeigten Facto eintreffen.

Denen Brentanischen Erben konnten diese sträflich- und entehrende Streiche ihres Vaters nicht verborgen seyn; Als diesemnach Santo Vito mit der oberwehnten Schuldverschreibung, und seinen weitern gerechten Forderungen zum Vorschein gekommen, so haben sie, oder vielmehr ihr Gewalttrager nach der Machiavellischen Politik besser gerathen zu seyn befunden, solche als ein falsche Urkund mit unglaublicher Vermessenheit auszugeben, und auf diese Weiß gegen den Santo Vito die Klage über ein Laster anzustellen, dessen sich ihr Vater schuldig gemacht hatte.

Anbey wurde auf den Santo Vito mit den abscheulichsten Verläumdungen in offentlichen Druckschriften losgestürmet, in der gefährlichen Absicht, den Richter und das Publikum gegen ihn einzunehmen, damit er durch den Criminal-Proceſs unterdrucket, nicht Zeit und Gelegenheit habe, weder die Schande ihres Erblassers zu entdecken, weniger seine gerechte Forderungen geltend zu machen.

Es ist merkwürdig, das dem Serangeli das Original dieser Schuldverschreibung noch nicht zur Einsicht gekommen ware, als derselbe

selbe solche schon vorläufig für ein Falsum zu erklären sich erkühnet: wodurch er aber sich nur allzusehr verrathen, daß er seine Sache nicht auf überzeigende Proben, sondern auf Schänd- und Schmähungen, besonders auf den schreckbaren Criminal-Proceß gegründet, in der Hoffnung, dadurch den Santo Vito aus seiner Fassung, die Hauptsache aber in solche Verwirrung zu bringen, damit die Brentanische Erben Zeit gewinnen mögen, sich gänzlichen aus der Schlinge zu ziehen.

Es haben auch diese vermessene Kunstgriffe bereits die Wirkung gehabt, daß bloß auf die jenseitige Anzeige ohne einzigen Rechtsbeständigen Beweis von dem Churfürstl. hochlöbl. Hofrath schon beschlossen ware, den Santo Vito in Verhaft zu nehmen; wovon ihn jedoch die weltkündige Gerechtigkeit Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero höchstpreislichen geheimen Raths gerettet hat.

Was demnach Serangeli für sichtbare Mängel an der quæstionirten Schuldverschreibung gefunden, und zum Beweis des vermeinten Falsi angeführet, solche bestehen darinnen: 1) Daß Santo Vito diese Urkund ein Brentanisches Schreiben genennt, 2) daß solche nur auf einen halben Bogen, und auf grobes Papier geschrieben, hin und wieder mit kleinen Löchlein angefüllet, und mit Dinte von aussen beflecket sey. 3) Daß bey dem aufgedruckten Brentanischen Petschaft, imgleichen an dem Rand eine kleine Durchlöcherung erfindlich, und nicht so tief und scharf wie sonsten, ausgedrucket wäre, daß also Santo Vito solches mit Gibbs und Laim nachgemacht habe. 4) Daß der Name Giovanni Brentano Cimaroli unterzeichnet sey, da doch derselbe sich sonsten gemeiniglich *Gian* zu unterschreiben gepflogen. 5) Daß die Schuldverschreibung nicht von der Hand eines Brentanischen Bedienten ausgefertiget sey: 6) Daß der Aufsatz von einem Deutschen, und nicht von dem Brentano verfasset worden: und endlichen 7) daß es in dieser Schuldverschreibung Fiorini d' Austria heisse, Brentano hingegen nach dem Wechsel-Stylo sich jederzeit des Ausdrucks Correnti di Vienna bedienet habe.

Es wäre überflüßig uns mit einiger Widerlegung dieser seltsamen Proben aufzuhalten, deren Ungrund bey der ersten Einsicht in die Augen leuchtet, und weßfalls wohl niemanden beyfallen wird, daß dieses elende Schreibwerk nur den Schein eines Beweises ausmache, oder den mindesten Verdacht eines Falsi gegen eine Urkund, worinnen man Hand und Petschaft ausdrücklich und förmlich zu verläugnen sich noch nicht erdreistet, mit Bestand erwecken könnte.

Der Serangeli hat auch seine Schwäche gar wohl empfunden, und mußte mithin zu ganz ausserordentlichen Mitteln die Zuflucht nehmen, um seine schwarze Sache mit einer helleren Farbe zu verkleisteren.

Nur ein liederlicher Lump, wie der Andreas Winterberger ware, welcher wegen seiner schlechten Aufführung just um die nämliche Zeit

zu gefänglichen Haften gezogen, und von der Polizey aus der Stadt verwiesen worden, konnte zu diesem boßhaften Gewebe die Hand bieten.

Wir reden hier von jener gerichtlichen Aussage, welche gedachter Winterberger abgegeben, daß er die im Streit befangene Brentanische Schuldverschreibung auf Veranlassung des Santo Vito mit seiner Hand ausgefertiget, und also zu den angeblichen Falsum selbsten mitgewirket habe.

So sehr sich der Serangeli bemühet, die Geschicht mit den dabey angeführten Umständen aufzubutzen, um der Sache eine Wahrscheinlichkeit zu geben, so mehr sollte derselbe sich billig dadurch beschämet finden, daß der nämliche Winterberger diese seine Aussage eidlich widerruffen, und zugleich die wahre Ursachen angezeigt hat, wie, warum, und von wem er zu dieser falschen Zeugenschaft verleitet worden.

Zum Beweis dessen wollen wir uns auf das von dem Churfürstl. Sächsischen Hauptzeughaus-Artillerie-Gericht hierüber verfaßte
F. Protocoll Lit. F. bewerfen, vermög welchen gedachter Winterberger bekennet, und es mit einem leiblichen Eid bestättiget, daß der Serangeli keine Kunstgriffe unversucht gelassen, um ihn zu berührter Gott- und Ehrvergessenen Aussage einzuführen. Zu dem Ende er sich insonderheit die äusserste Noth des Zeugens, und die Gefahr, worinnen dieser sich wegen seinen liederlichen Lebenswandel damalen befunden, zu Nutzen zu machen gewust hat.

Und eben dessentwegen ist sich nicht zu verwundern, daß Winterberger hiernächst, sobald er in seiner natürlichen Freyheit, ausser Sorge der Straf, ausser allem Zwang, und ausser der dringenden Noth sich befunden, von seinem bösen Gewissen gerühret, die abgegebene falsche Zeugenschaft gerichtlich widerrufen, solche auch nachhero durch an-
G. liegende Erklärung Lit. G. nochmalen feyerlich bekräftiget hat.

Dieser ungezwungenen freyen Widerrufung kann und muß sofort der vollkommene Glauben beygemessen werden, um so mehr, als auch ohne dieß erwehnte Zeugenschaft, in Ansehung anderer dabey vorkommenden Umständen nicht bestehen, noch in Rechten einige Rucksicht darauf genommen werden kann.

Dann nicht allein fehlet es am der ersten und weesentlichen Eigenschaft des Zeugens, dessen ausschweifende Aufführung Stadt- und Gerichts-kündig, und der mithin ganz und gar unfähig ist, eine gültige Zeugenschaft, wo es zumalen auf Ehr- und Gut ankommet, vor Gericht abzustatten: sondern es widersprechen demselben auch die andere zwey zum Beweis des angeblichen Falsi vorgeruffene Zeugen Magdalena Chevillard, und Karl Arx, welche gerad im Gegentheil behaup-

haupten, wasmassen es nicht wahr, und ihnen nichts davon bewußt seye, daß der Winterberger die Urkund quæst: auf die ihm vorgelegte Carta Biancha ausgefertiget, so wenig als daß der Arx den Aufsatz davon verfaßet habe.

Wir können hier unbemerkt nicht lassen, daß gedachter Arx damalen in einer offenbaren Feindschaft mit dem Santo Vito gelebet, derselbe wurde mithin gewiß diesen nicht verschonet haben, im Fall er von dem angeschuldigten Falsum nur von weitem einen Argwohn gehabt hätte.

Uber dieß zeiget der Serangeli selbsten an, daß der Arx das Anerbiethen machen lassen, ihme zum Behuf seiner Principalen alle Geheimnisse des Santo Vito zu entdecken, und daß er wirklich von demselben mehrere gute Nachrichten dießfalls empfangen habe; Und dannoch hat dieser mit so vieler Sorgfalt zubereitete Zeug bey dem Gerichtlich abgehaltenen Verhör die Wahrheit bekennen müssen, daß er von einer Verfälschung der Urkund, und denen dabey vorgegangen seyn sollenden Umständen schlechterdings nichts wisse.

Auf dieser nämlichen Erklärung bestehet auch die andere Zeugin Magdalena Chevillard, welche vielmehr ihre gerichtliche Aussage vermög der Anlag Lit. H. noch weiters dadurch bestättiget, daß der Serangeli mittels eines Versprechens von 50. Ducaten mit der sträflichen Zumuthung an sie gekommen, den Arx auf seine Seite zu verführen.

H.

Diese solchergestalten unmittelbar widerdersprechende Zeugenschaften würden alleine schon den entscheidenden Ausschlag geben, daß die Aussage des Winterbergers gar keinen Rechtsbeständigen Beweis mache, wann auch derselbe solche nicht Eidlich widerruffen hätte, und sonsten gegen ihn keine Einwendung im Weg stunde, anerwogen nicht die Rechte allein, sondern selbst die natürliche Vernunft redet, daß auf die Aussage zweyer oder mehrer über den nämlichen Gegenstand vor Gericht beruffenen Zeugen keine Ruckficht genommen werden könne, als in soweit solche in allen Theilen überein stimmend oder wenigstens nicht widersprechend sind.

I, K. L.

Wir wollen hier die gerichtliche Vernehmungs-Protocollen berührter drey Zeugen sub Lit. I. K. & L. beyfügen; Darinnen nun insonderheit in der Aussage von 26. October ad interrog. lasset der Winterberger herkommen, daß Arx ihm die Carta Biancha, worauf die Urkund quæst: geschrieben, behändiget, und zugleich einen Welschen von Artens eigener Hand verfaßten Aufsatz vorgeleget habe

So erheblich dieser Umstand ist, worauf eigentlich der Grund: oder Ungrund der Sache beruhet, so deutlich und standhaft hat Arx ad interrog. 15. & 16. solchen widersprochen, und betheuret,

daß

daß er dem Winterberger dahier niemalen eine Carta Biancha vorgeleget, um etwas, was es auch immer sey, am wenigsten aber die Brentanische Schuldverschreibung darauf auszufertigen.

Ferner hat Winterberger, um seine Aussage wahrscheinlich zu machen, ad idem interrog. 2. angezeiget, daß eine besondere Dinte, welche mit der Unterschrift in der Farbe gleichförmig, zubereitet worden, wozu die Chevillard die Hände mit angeleget habe; dieselbe hat aber in den Protocoll vom 30. Octob. ad interrog. 4. 5. 6. & 7. versichert, daß sie von diesem allen nichts wisse, so wenig als ihr etwas davon bekannt, was Winterberger ad interrog. 2. weiters vorgegeben, daß die Urkund in ihrem Haus, und in ihrer Gegenwart geschrieben worden.

Ad interrog. 5. & 6. beschwöret Winterberger, daß ihm niemalen in Rucksicht auf die Sache, und seine darüber zu erstattende Zeugenschaft etwas versprochen worden; weßfalls jedoch die Chevillard ad interrog. 12. im Gegentheil behauptet, wasmassen ihr der Serangeli selbsten eröffnet, daß oftgedachter Winterberger eben wegen dieser Zeugenschaft von ihm zu erst 1000. Ducaten gefordert, er sofort demselben 100. darfür versprochen habe.

Weiters hat Winterberger ad interrog. 2. sich vernehmen lassen, daß er den 20. Febr. dahier angelanget, und daß hiernächst nach Verlauf von 8. bis 14. Tägen ihm die Urkund quæst. auszufertigen sey aufgetragen worden.

In der That aber ist gewiß und richtig, und bestättiget solches

M. die Anlag Lit. M., daß gleich den andern Tag, als Winterberger dahier eingetroffen, derselbe berührte Urkund dem Arzt, und dieser solche dem Licentiat Mayr überliefert habe.

Es wäre überflüßig, alle die Mängel, Widersprüche, und offenbare Unwahrheiten hier weitläufiger zu widerlegen, womit die Winterbergische Aussage von einem Ende zum andern angefüllet ist. Jedermann ist ohnehin davon in voller Maaß überzeuget, weßfalls endlich gar kein Zweifel übrig bleiben kann, nachdem der Winterberger selbsten alles vor Gericht eidlich widerruffen hat.

Wir können jedoch hier nicht gänzlich mit Stillschweigen übergehen, wasmassen der Serangeli durch diesen Vorgang in allen Betrachtungen, und nach allen Regeln sich des Criminis Subornationis Falsorum testium schuldig gemacht habe. Kein besserer, und gründlicherer Beweis davon laßt sich unmöglich machen, als durch die eigene Geständniß derenjenigen Zeugen, welche theils zu der falschen Zeugenschaft wirklich verleitet, theils hiezu durch große Versprechungen sind eingeladen worden. Das ganze von dem Chursächsischen Hauptzeughaus-Artillerie-Gericht abgehaltene Protocoll redet von nichts andern, als von denen verbothe-

bothenen Mitteln und Wegen, wodurch der Serangeli den Winterberger zur berührten falschen Zeugenschaft einzuführen bemühet ware. Zu diesen seinen verhaßten Absichten aber theils Suggestionen, theils Drohungen, Versprechen, Geld, und alles angewendet habe.

Wann man im übrigen das Benehmen des Serangeli mit denen benannten drey Zeugen genauer erweget, so muß man von dessen gefährlichen Absichten vollkommen überzeuget werden; dann was hätte wohl den Kaiserl. Königl. wirklichen Herrn Obristlieutenant sonsten bewegen können, das Chevillardische Haus täglich zu besuchen, mit dem Art, und dessen liederlichen Schreiber einen beständigen Umgang zu pflegen, sich mit ihnen in eine verträuliche Freundschaft einzulassen, und dem einen Geld vorzustrecken, dem andern aber beträchtliche Geschenke und grössere Versprechen zu machen, im Fall er nicht von lange her damit umgegangen wäre, diese Leut auf eine so schändliche als strafbare Art zu suborniren.

Die nämliche Beschaffenheit hat es ingleichen auch mit dem Beweis quo ad vitia intriseca. Alles, was der Schriftsteller in diesem Betreff mühesam anführet, beschränket sich lediglich darinn, daß der Santo Vito mit dem Brentano zwey Contracte abgeschlossen, und hiernächst durch seinen Bevollmächtigten zu Genua den Cessions-Act errichtet, auch sonsten sich in verschiedene Vergleiche eingelassen, ohne daß er von der in Streit befangenen Urkund, und seinen darauf sich gründenden Forderungen jemalen ein Wort erwehnet, noch sein Recht hierinnfalls sich vorbehalten, weniger in seinen dringenden Nöthen die Bezahlung verlanget hätte ꝛc. Und daraus will sofort der Schluß gemacht werden, daß berührte Urkund falsch sey?

So irrig, ungereimt, und unbündig dieser Schluß an und für sich ist, indeme zum Rechtsbeständigen Beweis eines Falsi keine leere Muthmassungen, und sophistische Verdrähungen sich anwenden lassen; So gewiß sind wir versicheret, daß ohnehin ein hocherleuchter Richter in Judicando hierauf blatterdings keine Rucksicht nehmen, im übrigen aber jedermann solche mit Verachtung ansehen werde.

Um aber doch gar keinen Zweifel zuruckzulassen, so wollen wir uns auf dasjenige beruffen was wir oben Circa Factum angeführet, welchergestalten nämlich Brentano anfangs den Santo Vito zu überreden gewust, daß es unnöthig seye, von dem ausbedungenen letzten halbjährigen Pachtschilling sowohl, als von dem Corradischen Entschädigungs-Posten einige Erwehnung zu thun; welches dieser dann auch in dem guten Vertrauen unbedenklich geschehen lassen, und vielleicht gar auf keine Versicherungs-Urkund wurde gedacht haben, wann nicht die Betrügereyen des Brentano durch den Ceresola zufälliger Weiß wären entdecket worden.

 Nachhero

Nachhero aber ware es nicht mehr von der Zeit von dieser Schuldverschreibung einen Gebrauch zu machen, weilen erst zu Ende der Pacht-Jahr die 12000. fl. verfallen, wie auch alsdann erst die Corradische Entschädigung ist zugesicheret worden; Allenfalls würde dieses lediglich von keiner Wirkung gewesen seyn, nachdeme man es denen Schwenken des Brentano zuverdanken, daß die Genueser von einer unmittelbaren Verbündlichkeit mit dem Santo Vito nichts zu wissen sich erkläret haben: für seinen Theil hingegen hat Brentano laut der
N. Anlag Lit. N. im voraus zur Bedingniß gesetzet, daß die Lotterie-Geschäften mit ihren beyderseithigen Particular-Rechnungen nie vermischet werden sollen.

Santo Vito hatte solchemnach allenthalben gebundene Hände, bey denen in der Zwischenzeit errichteten Contracten, Handlungen, und Vergleichungen mit seiner Schuldverschreibung zum Vorschein zu kommen, womit er sofort bis zur Verfall-Zeit ruhig abwarten können, ohne sich hiernächst den Verdacht eines Falsum zuzuziehen.

Auf diese seltsame Art sind überhaupt die Beweise beschaffen: Kein einziger gültiger Zeug ist aufgetretten, noch ist ein Wort in denen weitläufigen Schriften erfindlich, welches zur Rechtsbeständigen Prob des angegebenen Falsum dienete.

Für die Wahrheit: und Richtigkeit sothaner Urkund stehet dahingegen die eigene Hand- und Sigill des Brentano, welche noch nicht in der Rechtlichen-Ordnung von jenen, denen es zustehet, sind diffitiret worden.

Vielmehr weiß man von dem Chursächsischen geheimen Rath Herrn Grafen von Bolza verläßlich, und wird derselbe allenfalls solches rechtlich bestättigen, daß die Brentanische Söhne bey genommener Einsicht der Urschrift die Hand und Sigill ihres Vaters nicht haben verlaugnen können.

Zu denen kommet das Zeugniß, zweyer keiner Ausnahm unterworffener Männern, welche ingleichen die Wahrheit und Richtigkeit dieser Urkund aus eigener Wissenschaft bekräftigen.

Der eine Johann Sebastian Laßner gewester Burger und Handelsmann zu Wienn, ist gleich anfangs bey dem baierischen Lotterie-Geschäft gebrauchet, und zu dem Ende eigens nach München ab-
O. geschicket worden: dieser bezeuget Lit. O. und ist bereit auf jedmaliges Erforderen mit feyerlichen Eidschwur zu betheuren, daß in seiner Gegenwart öfters von dem letzten halbjährigen Pachtschilling pr. 12000. fl. die Frage gewesen, weßfalls der Brentano im Namen der sämmentlichen Interessenten dem Santo Vito immer die kräftigste Versicherung gegeben, daß ihm sein billiges Begehren hierunter ausser allem Zweifel verwilliget seye.

Der

P. Der andere Simon Pagani bekräftiget weiters Lit. P. daß Brentano diese nämliche Versicherung in einem Schreiben an den Santo Vito wiederhollet, und damalen die in Stritt befangene Urkund ihm wirklich eingeschicket, die welche Zeuge selbsten gesehen, und gelesen habe.

Wann wir diese deutlich redende und übereinstimmende Zeugenschaften mit denen jenseithigen widersprechenden, auch gerichtlich widerruffenen Aussagen gegen einander halten, und anbey auf die persöhnliche Eigenschaften deren Zeugen von beyden Seiten zuruck sehen, so kann unmöglich ein Zweifel übrig bleiben, daß die Wahrheit für den Santo Vito das Wort spreche.

Noch weniger aber kann das Gegentheilige durchaus unerwiesene Schreib-Werk, und sophistische Conclusionen die Wirkung haben, daß die nach aller Form ausgefertigte Urkund für falsch und verfälschet angesehen werde.

Es bleibet noch übrig hier kürzlich zu berühren, was es wegen denen Corradischen 5700. fl. eigentlich für eine Beschaffenheit habe. Der Baron Corrado hatte mit dem Santo Vito den Entwurf gemacht, die Zahlen-Lotterie in denen Oesterreichischen Erblanden einzuführen, und das Privilegium hierüber auf den N. Cataldi zu erbitten: ihre Bemühungen hierunter hatten zwar den erwünschten Erfolg, jedoch ware es immer das Schicksal des Santo Vito, daß er mit Undank belohnet werden sollen, inmassen auch bey dieser Gelegenheit geschehen, daß der Cataldi ungeachtet er ein Schwager des Corrado, Mittel gefunden, die ihnen beyden gemachten Versprechen unerfüllet zu lassen.

Dieselben richteten hierauf wegen den nämlichen Etablissement ihre Absichten an den Churfürstl. baierischen Hof; Zu dem Ende sie vorläufig ihre Einverständniß unter sich, und mit Brentano getroffen; Mittlerweile hatte Santo Vito dem Corrado zu seiner Nothdurft nach und nach Geld vorgeschossen, wovon die Summa sich am Ende auf 5700. fl. beloffen: Gehörter Corrado ist hiernächst mit Tod abgegangen ehe noch die Churfürstl. Lotterie ihre Richtigkeit erhalten.

Santo Vito hat sofort die Entschädigung wegen berührten Vorschuß ins besondere ausbedungen, wozu dann der Brentano sich um so lieber einverstanden, als dem Corrado, im Fall er bey Leben geblieben, die nämliche Vortheile wie dem Santo Vito, zugesaget waren.

Zum Beschluß müßen wir erinneren, daß der Santo Vito bey seiner Abreise nach Dreßden alle seine Briefschaften, unter anderen auch die Brentanische Schreiben in einem Verschlag dahier zuruckgelassen, wie solches aus dem Paganischen Attestat ersichtlich, und nöthigen Falls der hiesige Handelsmann Franz Anton Tusch weiters bezeugen wird. Es sind aber zu seinem Unglück berührte Briefschaften

insgesamt von seinen Feinden entwendet, und also ihm die Mittel bevommen worden die Brentanische Erben durch die eigene Schreiben ihres Vaters von ihrem Unfug auf einmal zu überzeugen.

Was demnächst die schändliche Verläumdungen anbelanget, welche der Serangeli gegen den Santo Vito in offentlichen Druck ausgestreuet, so verdienen solche mit ihrem Urheber vor der ganzen ehrbaren Welt die vollkommenste Verachtung.

Wer sollte wohl glauben, daß ein Mann, ein Kaiserl. Königl. Obristlieutenant sich, seinen Stand, seine Ehre so weit vergessen, und die gröbeste Calumnien, und Unwahrheiten aus fremden Landen aufsuchen wurde, um seinen Gegentheil um Ehre, Credit, und alles ohne einigen daraus zu erwartenden Nutzen, zu bringen; dann es gehöret nicht zur Sache, ob zu Wienn, und zu Dreßden gegen den Santo Vito die Obrigkeitliche Criminal-Inquisition verhänget worden, oder nicht. Keine fremde Facta, keine Ehrabschneidung, sondern nur Rechtskräftige Beweise werden erfordert, um die Anklage wahr zu machen; doch es ist dieses die gewöhnliche Zuflucht aller Muthwilligen Klägern, denen es an dem Grund, und denen standhaften Proben fehlet.

Bishero hat Santo Vito in der innerlichen Ueberzeugung von seinem guten Gewissen, zu allen denen Lästerungen, Schänd- und Schmähschriften stillgeschwiegen, versichert, daß die wider ihn ausgegossene Verläumdungen frühe oder spat in ihre unreine Quelle zuruckfliessen werden; Allein seit einiger Zeit hat er wahrnehmen müßen, daß solche bey dem grösten Theil des Publicums nur allzutiefen Eindruck verursachet: derselbe ist mithin es sich selbsten schuldig, den wahren gründlichen Unterricht von denen seiner Ehre so nachtheiligen Vorwürfen offentlich bekannt zu machen.

Erstens gleich ist von aller Wahrheit entfernet, daß Santo Vito jemalen von München in Geheim die Flucht genommen, um seinen daselbst gehäuften Schulden auszuweichen. Alle, die ihn damal gekannt, werden ihm darüber das Zeugniß geben; zum vollständigen Beweis aber die-
Q. net hier anligender Churfl. Paß Lit. Q., welchen man keinen der Zahlung oder der Gerechtigkeit entfliehenden Schuldnern zu ertheilen pfleget.

Wann im übrigen Santo Vito sich dahier mit einigen Schulden beladen müßen: so ist er allein durch die ärgerlichen Chicanen des Brentano und seiner Anhänger darzu gezwungen worden, welche ihm die zu seiner Unterhaltung bestimmte Gelder Actenkündiger massen vorenthalten haben. Doch hat er vor längst schon zu Befriedigung seiner Glaubiger die ausgiebige Maaßregeln getroffen, dergestalten, daß es dem Serangeli mit allen seinen Bemühungen nicht ganz gelungen, sein Vertrauen und Credit zu Grunde zu richten.

Was hiernächst demselben zu Dreßden begegnet, diesem ist ein jeder ehrlicher Mann, ohne Abbruch seiner Ehre ausgesetzet. Santo Vito hatte die höchste Gnade in Commercien-Sachen das Vertrauen Ihro der verwittibten Frauen Churfürstin zu Sachsen, Königl. Hoheit, zu geniessen, wodurch er in dem Verfolg Höchstdero Geschäfften in eine genaue Verbündung mit dem geheimen Cabinets-Secretair Violante gerathen. Als hiernächst dieser wegen untreuer Verwaltung deren Churfürstl. Geldern, insonderheit wegen falschen Wechseln der Criminal-Inquisition übergeben worden, so hat man den Santo Vito zu gleicher Zeit in seinem Haus arrestirlich verwachten lassen, pur aus Verdacht, weilen er vorhin mit dem Violante mehrere Wechsel-Geschäfften gemacht, mithin vielleicht auch an denen falschen Wechseln Antheil haben könnte.

Es hat sich aber gar bald dessen Unschuld durch die wiederholte gerichtliche Versicherung des Inquisiten in der vollkommensten Maaß an Tag geleget.

Immittels hatte sich kaum die Nachricht von seinem Arrest verbreitet, als dadurch sein Credit gänzlich gefallen, und dahero seine Glaubiger veranlasset worden zu ihrer Sicherheit, um die Verlängerung sothanen Arrests anzusuchen.

R. Derselbe ist sofort, laut Anlage Lit. R. von dem Inquisitions-Proceſs zwar losgesprochen, doch aber nochweils seiner Schulden halber in Verhaft gehalten worden. Unterdessen hat er eine standhafte Anweisung überreichet, daß seine Activa die Passiva dreymal übersteigen, und hat sofort zur vollständigen Bedeckung die hinlängliche Hypothecken gerichtlich hinterleget. Diesemnach ist er mit ausdrücklicher Einwilligung Höchstgedacht Ihro Königl. Hoheit nach Hillburgshausen abgereiset, um bey Sr. Durchleucht dem Herrn Herzogen seine namhafte auf $\frac{m}{261.}$ Reichsthaler sich belaufende Schuld-Forderung beyzutreiben, weit entfernet, daß er seiner geleisteten juratorischen Caution zuwider in Geheim aus bösen Absichten die Flucht ergriffen habe.

Wann es uns die schuldige tiefeste Erhrfurcht erlaubete, so würden wir uns noch einmal auf das höchste Zeugniß Sr. Königl. Hoheit berufen, daß dieser Hergang der Sache der reinen Wahrheit vollkommen angemessen sey, wie auch, daß dem Santo Vito, der in Sachsen ohne sein Verschulden erlittene Arrest seiner Ehre keineswegs zum Nachtheil gereichen könne; so wenig, als er sich sonsten deren unehrlichen Handlungen, die der unverschämte Schriftsteller ihm aufbürdet, habe zu Schulden kommen lassen.

Diese grosse, erläuchte, und gerechte Fürstin haltet denselben noch wirklich Dero höchsten Schutzes nicht unwürdig, welches gewiß das unwidersprechliche Zeugniß seiner Unschuld, und seiner Ehrlichkeit ist:
S. Zum Beweis dessen wird uns vergönnet seyn ein Schreiben hier Lit. S.

bey-

beyzudrucken, welches Höchstdieselbe zu seinen Gunsten an des Herrn Obriststallmeisters, Grafen von Daun Excellenz, erlassen hat; dem wir auch noch zwey Schreiben von dem Chursächsischen Kammerherrn, und T.&V. Ober-Steuer-Einnehmern, Herrn von Hopfgarten Lit. T. & V. anfügen wollen, deren Innhalt die Umstände, und die Ursachen von dem, was in Sachsen vorgegangen, ins helle Licht setzet, und von der Rechtschaffenheit des Santo Vito den wahren Begriff giebt.

Was endlich die ihm zu Wienn zugestossene verdrießliche Händel betrifft, deßfalls müßen wir voraus erklären, wie es abermalen eine offenbare Unwahrheit, und Verläumdung sey, daß Santo Vito von dorten abgeschaffet, oder sonsten zu einiger Straf sey gezogen worden.

Es ist nicht ohne, daß er sich durch ungefähre Zufälle einigemal mit dem Gericht verwickelt gefunden; doch soll die ganze Welt urtheilen, ob ihm eine einzige Handlung dabey zur Last geleget werden könne, welche den Charakter eines ehrlichen Manns beleidiget.

Wir haben die von der Oesterreichischen Regierung zu dem Churfürstl. Hofrath abgegebene Acta nicht eingesehen; Wann jedoch solche, wie nicht zu zweiflen, ächt, und daran in dem ganzen Zusammenhang nichts manglet, so müßen sie den Santo Vito, was seine Ehrlichkeit angehet, von aller Schuld loßsprechen.

Die erste Sache, welche der Serangeli in puncto rixæ & injuriarum rubriciret, ist eine Affaire d' honneur. Ein Namens Perini, und N. Fossa, Obristlieutenant von Clerici, haben dem Santo Vito sein Glück beneidet, daß er für seine in dem Oesterreichischen Successions-Krieg in Welschland geleistete ersprießliche Dienste von Ihro Majestät der Kaiserin mit dem Charakter als Hauptmann, und jährlichen Gehalt von 600. fl. begnadet worden, und habe daher offentlich ausgestreuet, daß er von geringer Herkunft ein Gärtners-Sohn von Parletta, folglich dieser besondern Kaiserl. Gnade nicht würdig sey. Derselbe hat sofort zu Rettung seiner Ehre gegen gedachten Obristlieutenant in dem Caffeehaus den Degen gezogen, worüber er hiernächst in Arrest gekommen. Gegen den Perini hingegen, hat er seine adeliche Geburt mittels Attestats von dem Magistrat zu Parletta gerichtlich erwiesen, worauf dann der rechtliche Spruch erfolget, daß ermelter Perini die falsche Nachrede an jenen Orten, wo er solche ausgestreuet, als ein überwiesener Verläumder zu widerruffen angehalten worden.

Die zweyte betrifft pur einen Liebshandel, welchen wir lediglich mit Stillschweigen vorbeygehen wollen, zumalen jedermann weiß, daß die Ehrlichkeit eines Manns dadurch keinen Nachtheil erleide.

Zur Erläuterung der dritten Sache, müßen wir das Factum voraussetzen, welches zu der Beschuldigung puncto Subornationis Falsoforum

forum testium die Gelegenheit gegeben. Santo Vito hatte zu Wienn dem Michael Prambilla, und Joseph Höfer 800. fl. baar geliehen, wogegen selbe einen Wechsel ausgestellet, und der Zuruckzahlung halber beyde in solidum sich verbunden haben. Nach der Verfallzeit kame es vor dem Nieder-Oesterreichischen Wechselgericht zur Klage, weilen in der Güte die Zahlung nicht zu erhalten ware.

Gegen die Richtigkeit des Wechsels, und die Valuta wurde gar keine Einwendung gemacht. Nur entstunde zwischen dem Prambilla, und Höfer der Streit, wer unter ihnen die 800. fl. zu seinem Nutzen verwendet habe. Ersterer hat hierauf mit seinem Eheweib gegen Letzteren einen Eid geschworen, und ist dieser sofort verdammet worden, die Zahlung zu leisten.

Bald darauf vereinigten sich beyde gegen den Santo Vito, in der Absicht, den Vollzug des ergangenen Urtheils noch länger auszuweichen. Zu dem Ende dann stellte sich Prambilla mit seinem Eheweib selbsten vor Gericht, und erklärte, daß sie von dem Santo Vito seyen eingeführet worden, berührten Eid gegen den Höfer wider die Wahrheit abzulegen, anerwogen nicht dieser, sondern sie die Valuta des Wechsels zu ihren Händen bekommen hätten.

Ungeachtet es keine Wahrscheinlichkeit hat, daß Santo Vito sie zu diesem Eidschwur verleitet habe, indem ihm weder Nutzen noch Schaden daraus erwachsen können, ob Prambilla oder Höfer das Geld empfangen, weilen ihm auf ein wie den andern Fall beyde in solidum verbunden geblieben: folglich es allemal bey ihm gestanden wäre, seine Befriedigung von dem Höfer zu fordern. So ist man dannoch mit unglaublicher Ubereilung fürgefahren, ihn ungehört, pur auf die Aussage dieser zweyen, wegen ihrer bekannten schlechten Aufführung, und Liederlichkeit öfters schon gezüchtigten Leuten, als einen Instigatorem Falsorum testium zu verdammen, und ihn seiner übrigens unwidersprochenen Schuldforderung verlustiget zu erklären.

Die weltgepriesene Gerechtigkeit Ihro Majestät der Kaiserin, hat jedoch dieses Urtheil wiederum aufgehoben, und ist demnächst Prambilla mit seinem Weib zur wohlverdienten Strafe nach Temeswar verwiesen worden.

Uns kommet es nicht zu, die Gründe zu untersuchen, welche die Oesterreichische Regierung bewogen haben, dem Santo Vito wegen dem wahren oder falschen Eidschwur, woran er nach der Natur der Sache nicht einst einen Antheil nehmen können, die Verantwortung aufzubürden.

Wir bedauern anbey, daß diesseitiger Schriftsteller sich durch seinen übertriebenen Eifer, und vielleicht durch das üble Beyspiel hat hinreissen lassen, wider mehr angeführtes Urtheil mit gar zu vieler Heftigkeit zu schreiben.

Weßfalls aber der Santo Vito, welcher bekänntlich weder lesen noch schreiben kann, weder die deutsche Sprach besitzet, gewiß keine Schuld traget. In dessen Namen wir diesemnach alles was gegen die schuldige Verehrung einer so hochansehnlichen Gerichts-Stelle angeführet worden, offentlich widerruffen.

Jedoch aber wird uns vergönnet seyn, der unbefangenen Beurtheilung der ganzen Welt zu unterwerffen, ob bey solcher der Sachen Beschaffenheit dem Santo Vito dieser ihm unverschuldet aufgedrungene Handel, an seiner Ehre, guten Namen, und Rechtschaffenheit einiges Nachtheil bringen könne.

Daß man zu Wienn, und selbsten Ihro Majestät die Kaiserin hieran nicht gedacht, vielmehr aber von der Unschuld des Santo Vito überzeuget ware, lasset sich daraus mit vollem Grund schlüßen, weilen ihm nach: wie vor sein Character als Kaiserl. Königl. Hauptmann mit 600. fl. Pension ist beybehalten worden.

Sogar haben Allerhöchstgedacht Ihro Majestät aus besonderen Gnaden seine Tochter in dem adelichen Frauen Kloster zu Prag aufzunehmen befohlen, und selbe mit 1500 Ducaten, gegen Zurucklassung seiner Pension ausgesteuret.

Wurden wohl ihm solche ausgezeichnete Gnaden widerfahren seyn? Wurde der um die Ehre so sehr eiferende Militär-Stand ihn weiter noch als Hauptmann anerkennet haben? wann er wirklich des Criminis Subornationis Falsorum testium überwiesen, und daher einer offentlichen Bestrafung schuldig befunden worden wäre.

So weit gehet die Raserey zu verläumden? welche der Serangeli in allen auch den gleichgültigsten Dingen zu seiner eigenen Schand an Tag leget; Wie dann derselbe dem Santo Vito unter anderen wegen seiner Geburt dem Vorwurf machet, daß er ein Fischers Sohn aus Parletta seye.

Wir schämen uns aber auf derley kahle Dinge zu antworten, und wollen den Serangeli auf die Wienner Acta, und was bey Gelegenheit des mit Perini gehabten Streits oben angezeichnet worden, lediglich verweisen.

Alles

Alles was wir bishero zur Rechtfertigung des Santo Vito, und zum Beweis seiner rechtschaffenen Gedenkensart angeführet, gründet sich auf schriftliche Urkunden, unverwerfliche Zeugenschaften, und gerichtliche Verhandlungen, welche verhoffentlich bey dem erlauchten Publicum mehr Glauben, als die unerwiesene Verläumdungen, und gehäßige Vorwürffe des Gegentheils verdienen.

Diese Urkunden und Zeugenschaften geben hingegen auch den gewißesten Beweis, was für schlechte verbottene, und strafbare Mittel der Brentano und nach ihm Serangeli angewendet haben, den Santo Vito zu hintergehen und ihn um Vermögen, Credit, und Ehre zu bringen.

Wann mithin wir uns mit Recriminationen abzugeben gedächten, so würden wir alle die zu diesen bösen Absichten gebrauchte Kunstgriffe umständlicher bekannt machen, und besonders dem Serangeli zeigen, daß er in puncto Subornationis Falsorum testium mit gewiß so großen Recht die Pœnam Talionis verdiene, so unrecht der Santo Vito ehemalen zu Wienn wegen diesem Laster ist angeklaget worden.

Allein wir haben uns vorgesetzet lediglich die Sache in ihrem Zusamenhang mit denen dazu gehörigen Proben vorzulegen, in der Absicht dadurch die Welt zu überzeugen, daß das angegebene Falsum in keinem Stuck erwiesen, mithin die in Strit befangene Urkund nicht verfälschet, vielmehr aber ächt, richtig, und wahrhaft seye: so wie die gegen den Santo Vito in allen Schriften, und Gelegenheiten angebrachte Vorwürffe, die abscheulichste Verläumdungen, und strafbareste Injurien sind.

Im übrigen uns auf die gerichtliche Verhandlungen, insonderheit auf den Revisions-Libel beziehend, in der Versicherung, daß nicht nur in der Hauptsache das Recht für Santo Vito werde gesprochen, sondern auch wegen vorgedachten Injurien ihm die Genugthuung verschaffet, sofort seine allzusehr beleidigte Ehre endlich werde gerettet werden.

Lit. A.

Attestatum, de dato München den 28. April 1772.

Von dem Churfürstlichen Hofpensionisten Herrn Kaspar Fornari.

Ich Ends Unterschriebner bezeige hiemit, wasmassen im Jahre 1760. den Tag vor meiner Abreise von Wienn, von Herrn Joseph Santo Vito hieher nacher München, abgeschickt, um allda das Privilegium der Lotterie nach den Gebrauch von Genua zu sollicitiren, ich, und ermeldter Herr von Santo Vito miteinander zu Herrn Brentano, gewesten Wechslern zu Wienn in dessen Behausung gegangen seyen, welchem der Herr v. Santo Vito sein vorhabendes Lotterie-Project anvertrauet; und da Herr Brentano den Herrn v. Santo Vito außer Haus geschickt demselben eine Commißion, und gewisse Schriften in die Hände gebend, und hinnach ich, und Herr Brentano allein geblieben sind, hat mich selber auf die Seite gezogen, und in Vertrauen zu mir gesagt: Hören sie Fornarino, sie reisen morgen, hier haben sie (4. Cremnitzer-Ducaten mir in die Hand gebend) um auf den Weg einen Chocolade trinken zu können; aber wissen sie etwas, lassen sie das Lotterie-Privilegium auf meinen Namen, und nicht auf des Santo Vito ausfertigen: inmassen der Namen eines Wechslers jederzeit mehr Ansehen, als des Santo Vito machen wird: und wann sie, Fornarino, dieses thun werden, so werden sie bekommen, was ihnen versprochen worden, und noch dazu ein Kleid nach ihrer Wahl.

Nachdem ich aber allhier in München angekommen, so hat mir Herr Brentano selbst geschrieben, daß mich in allen mit Herrn Molo zu verstehen hätte, und eben dieser Herr Molo kam nach einiger Zeit zu mir, sagend, daß es sich nicht mehr

Io Sottoscritto per la presente attesto, & certifico, qualmente al'anno 1760. il giorno auanti di partirmene da Vienna per questa citta di Monaco, spedito dal Sig. Giuseppe de Santo Vito, per sollecitare qui il Privilegio del Lotto ad uso di quello di Genova, andassimo insieme al detto Sig. de Santo Vito, & io, dal Sig. Giovanni Brentano fù Banchiere di Vienna in casa sua, al quale il Sig. de Santo Vito aveva confidato quel suo Projeto di Lotteria, & che allora il Sig.re Brentano mandò il Sig.re de Santo Vito fuori di casa, con dargli una Commissione, & certe carte in mani, & che doppo essendo io, & il detto Sig.re Brentano restati soli, il medesimo mi tirò in un cantone, ed in confidenza mi disse. Sentite, Fornarino, partite dunque domani, eccovi per bevere la Cioccolata per strada (dandomi quattro Ongari Cremnitz in mano) ma sapete una cosa, fate mettere il privilegio del Lotto in nome mio, & non in quello del Santo Vito, mentre il nome d'un Banchiere farà sempre migliore figura di quello del Santo Vito, & se farete questo, Fornarino, aurete quel, che v'è stato promesso, ed ancora un' abito a vostra elezione.

Doppo, quando fui arrivato qui a Monaco, mi scrisse il detto Sig.re Brentano, che avessi da intendermi in tutto col Sig.re Molo, & questo Sig.re Molo

schicken wolle, den Namen des Herrn Brentano in dem Lotterie-Geschäfte zu nennen, alldieweilen ein gewisses Wienner-Gesäz ihm verbiete, mit seinem Namen zu erscheinen.

Und gleichwie ich bereit bin, all obiges mit einem körperlichen Eid auch bey jeden Richterstuhl zu bekräftigen, also habe ich auch zu Bekräftigung dessen, ohne allermindesten Eigennuz, oder Ansehung der Person, sondern pur allein der Wahrheit zu lieb, und der Christlichen Schuldigkeit angemessen, gegenwärtiges Attestatum ausgestellet, mit eigener Hand unterschrieben, und mit meinem Petschaft bekräftiget. München den 28. April 1772.

(L.S.) Ich Kaspar Fornari, bekräftige es wie oben.

lo doppo qualche tempo mi Viene à dire, che non occorreva più nominare il nome del Sig.re Brentano nell' affare del detto Lotto, perche una certa legge di Vienna difendevagli, di comparirci col suo nome. Et sicome son Pronto à confirmare con un corporal juramento tutto 'l qui sopra detto, inanzi à qual si sia Tribunale; così in fede di che, senza il minimo Interesse, o riguardo di persona, unicamente per amore della verità, & per dovere Christiano, o dato il presente certificato Sottoscritto con propria mia mano, & munito col mio Sigillo. Monaco li 28. Aprile 1772.

(L.S.) Io Gaspari Fornari, affermo come sopra.

Lit. B.

Contract,

Zwischen Brentano Cimaroli, im Namen der Compagnie, dann dem de Santo Vito.

Wienn den 28. Febr. 1761.

Nachdem Herr Joseph von Santo Vito von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Baiern unterm 6. August 1760. das Privilegium erhalten hat, das Loto-Spiel, nach Art des zu Genua, in allen höchstselbten Staaten öffentlich aufrichten zu können.

Und nachdem gleichfalls gedachter Herr Santo Vito, sothanes Privilegium, so, wie solches ihm verliehen worden, an Herrn Johann Brentano Cimaroli, und seine, zu diesem Entzweck von ihm vereinte Compagnie mit denenjenigen Verträgen, auf die Art, und Weiße und unter denen Bedingungen, wie aus der zwischen ihnen erfolgten Cessions-

Vienna li 28. Febr. 1761.

Essendo che il S. Giuf. de Santo Vito abbia ottenuto da S. A. Elettorale il Ser.mo Duca di Baviera con ducale Diploma de dat. 6. Agosto 1760. di potere aprire publicamente in tutti que' suoi stati il gioco detto del Lotto ad uso di Genova.

Ed essendo pure che detto S. Santo Vito abbia lo stesso Privilegio tale e quale fù a lui cocnesso, ceduto e liberamente rinonciato al S. Gio. Brentano Cimaroli, e sua Compagnia a tale effetto da lui unita, con que' patti modi

Schrift sich ergiebt, freywillig überlassen, und abgetreten hat.

Also wollen, und erklären mittelst gegenwärtiger, gleich als von der Hand eines öffentlichen Kaiserlichen Notarii gültig seyn sollenden Privatschrift, obbenannte Herr Johann Brentano Cimaroli und seine respect. associirten, an einem und Herrn Joseph v. Santo Vito als Impressarius, und Cessionarius anderen theils, sobald, als gemeldetes Negoz in ihre Erfüllung gehen wird.

Erstens. Das besagter Hr. Joh. Brentano Cimaroli und seine Compagnons versprechen, und sich gegen den Herrn Santo Vito verbindlich machen, sobald als vorerwehnte Lotto-Impresa, wie obgedacht von ihnen zur Wirksamkeit gebracht, ihren Fortgang haben, eingerichtet, und festgesetzet seyn wird, ihn dabey vor interessirt zu halten, und ihm von dem Utile, das nach Abzug aller Unkosten, sothanes Negoz tragen wird, 10. procent zu zugestehen.

Zweytens. Ihm jährlich während besagter Impresa als Pension vier hundert Gulden, sage fl. 400. zu bezahlen.

Drittens. Ihm gleichfalls während obgedachter Lotto-Impresa jährlich acht hundert Gulden als Legatum zu entrichten, so, wie die Partheyen deßhalb miteinander einig und verstanden sind, wohl verstanden, daß vorerwehnte zwey Artikel, jährlicher Pension, und Legati von Wienner Corrent Münze zu verstehen seyn, und in solcher bezahlt werden sollen.

Viertens. Dahingegen verspricht benannter Hr. Santo Vito als Impressarius, und Cessionarius gedachten Privilegiums, und macht sich gegen Hrn. Johann Brentano Cimaroli, und seine Societät verbindlich, bey aller und jeder, obgedachte Impresa betreffenden Vorfallenheit

di e condizioni risultanti dalla fra di loro seguita scrittura di cessione.

Così con la presente privata scrittura che valer debba come se fatta fosse per mano di publico Imperiale Notaro vogliono, e dichiarano li Sud. S. Gio. Brentano Cimalorli e suoi rispetivi associati per una parte, ed il Sig. Gius. de Santo Vito come Impressaro, e cessionario per l'altera, ogni qual volta vadi ad effetto il detto Negozio.

Primo: Che il detto S. Gio. Brentano Cimaroli, e suoi Compagni promettono, e s'obligano verso del detto Santo Vito, quallora da questi venga ridotto ad effetto, & abbia consequito, incaminato, e stabilito come sopra la sua detta Impressa del Lotto di tennerlo interessato, e di concederli dieci per cento degl' utili, che dedotte le spese tute, si faranno in detto Negozio.

2.do Di sborsarli, ogn' anno durante la detta impresa, e a titolo di pensione Fiorini quatro cento, dicesi fl. 400.

3.o Durante egualmente la sudetta impresa del Lotto di pagarli annualmente Fiorini otto cento a titolo di legato conforme tra le parti resta convenuto ed accordato ben intesi, che le sudette due partite di pensione, e legato annuale s'itendono, e douranno essere pagate in Mon. corrente di Vienna.

4.o All'incontro il detto S. Santo Vito come Impressaro, e Cessionario di detto Privilegio promette, e s'obliga verso del sudetto S. Gio. Brentano Cimaroli, e sua societa di prestare la personale sua assistenza, per ogni, e

qual-

jedesmal zu aller Zeit und Ort, wo er von denen Anordnern und Interessirten sothaner Societät wird beruffen, und verlangt werden, hauptsächlich wegen der Churfürstl. Confirmation seinen persöhnlichen Beystand zu leisten.

Fünftens. Nimmt Herr Santo Vito auf sich, mit aller Sorgfalt, von Sr. Churfürstl. Durchl. die Einwilligung zu der an Hrn. Brentano Cimaroli und dessen Compagnie gemachten Abtretung, und Entsagung des Privilegii auszuwirken, und zu verschaffen, wogegen ihm die Unkosten, so hierbey vorfallen könnten, nachher ersetzet werden sollen.

Sechstens. Mittels vorstehender dem Herrn Santo Vito versprochener und zugestandener Vortheile, erkläret sich derselbe zum besten des eröfterten Herrn Brentano Cimaroli, und seiner Compagnons, daß er für dieselben sich aller in Ansehung sothanen Privilegii, und Impressa haben und ihm zustehen könnender Rechte, Gerechtsamen, und Accessorien begeben haben wolle, dergestalt und also, das bey dieser Impressa, oder Negotz ihm kein anderer Caracter als nur der blosse Name des Impressarius verbleiben, und er wehrend der Privilegien Jahre solchen stets vorstellen solle.

Siebentens. Verspricht, und macht erwehnter Herr Santo Vito gegen gedachten Herrn Brentano und seine Compagnie sich verbindlich, auf jedmaliges Verlangen jede andere zu oft erwehnter Sache etwann nöthig, oder dienliche Erklärung zu machen, und von sich zu stellen, zufolge dem wie die Partheyen diesfalls einig, und verstanden sind, insonderheit, was die alle seine Gerechtsamen bey sothaner Impresa angehende Abtretung, und Entsagung anbetrift.

qualunque occorrenza riguardante la sudetta impresa, tutte le volte, ed in ogni tempo e luogo ove sara chiamato, e ricercato dalli regolatori ed interessati della medesima Società, massime per la ratifica di S. A. S. Elettorale.

5.° Si fa carico il detto S. Santo Vito di procurare, e solecitamente riportare da S. A. Elettorale l' assenso, per la cessione, e rinonzia fatta del Privilegio al sudetto S. Brentano Cimaroli e di lui Compagnia dalla quale poi sarà rimborsato per le spese che poressero accadere per tal' effetto.

6.° Medianti li sudetti promessi vantaggi accordati al detto S. Santo Vito lo stesso dichiara a favore del predetto Sign. Brentano Cimaroli e suoi Compagni d' essersi verso delli medesimi spogliato di tutte le ragioni, azioni, & accessori, che riguardo il detto Privilegio, & impresa sudetta poresse avere, e fossero a lui competenti, di modo che in tale Impresa o Negozio intende e vuole che altro carattere non ci resti che quello semplicemente del nome di Impressaro, di cui sempre doura fare la figura, durante gl' anni stabiliti nel detto ducale Diploma.

7.° Promette, e s' obliga il detto S. Santo Vito verso del detto S. Brentano e sua Compagnia ad ogni richiesta di prestare e fare qualunque altra dichiarazione che fosse necessaria, & opportuna pel sudetto affare conforme resta fra le parti convenuto & accordato in specie raporto la cessione, e rinoncia riguardante ogni sua prerogativa in detta Impresa.

Von gegenwärtiger Schrift sollen zwey Abschriften gefertiget, in Fidem wechselseitig unterschrieben und von jeden Theile eine davon aufbewahrt werden, mit dem Vertrag, das solche, nach der Angabe, und guten Treu, und Glauben des Herrn Karl Brentano Cimaroli in ein offentliches Instrument soll gebracht werden. Dessen zu Urkund.

(L.S.) Johann Brentano Cimaroli, auch im Namen der Compagnie gedachter Impresa.

(L.S.) Joseph v. Santo Vito.

Della presente sene farà due coppie da conservarsi una per parte vicendevolmente Sottoscritte in fede e con patto da doversi ridurre a publico Istromento a dettame, e secondo la buona fede del S. Carlo Brentano Cimaroli in fede.

(L.S.) Gian Brentano Cimaroli, anche a Nome della Compagnia di detta Impresa.

(L.S.) Giuseppe de Santo Vito.

Lit. C.

Schreiben von Brentano Cimaroli, an den de Santo Vito, de dato Wienn 13. April 1761.

Hochwohlgebohrner höchstgeehrtester Herr.

Zwey ihrer geehrtesten Schreiben von 26. und 30. vergangenen Monaths habe ich erhalten, und glaubte ich, das solche mir von einem wahren Freunde zukämen, aber der, von meinen Herrn Molo auf Euer Hochwohlgebohrn Verlangen mir übermachte Entwurf von ihren Forderungen hat mich aus meinem Irrthum gebracht, und mir zu erkennen gegeben, daß sie nicht nur nicht mein Freund, sonderen sogar ihr eigener Feind sind, dieweil sie mit aller Gewalt ihren eigenen Untergang suchen. Heute übermache ich gedacht meinem Herrn Molo unsere von beyden Theilen unterzeichnete Contracte, mit dem Auftrag, sie Euer Hochwohlgebohrn alsdann, wann binnen der zwischen uns ausgemachten Frist die Beståttigung der Ces-

Illustrissimo Signor, Signor Patron. Collendissimo.

Accuso due sue stimatissime lettere de 26. e 30. p. p. che credevo pervenirmi da un vero amico, ma la minuta di sue pretensioni statami trasmessa dal mio Sig. Molo d' ordine d' vs. Illustrissima men' ha dissinganato, e m' ha fatto connoscere, che lei, non solamente non e mio amico, bensi anche nemico di se stesso, perche cerca a viva forza la propria sua rovina. Oggi trasmetto al predetto mio Sig. Molo li nostri contratti firmati d' ambe le parti, con ordine di consignarli ad vs. Ill.ma doppo che da S. A. S. Ellettore sarà stata fatta la ratifica della Cessione del Privileggio a termini del convenuto fra di noi, intendendo per parte mia di

stare

ſion des Privilegii von Ihro Churfürſtl. Durchl. erfolgt seyn wird, einzuhändigen, indem ich meinerſeits bey ſothanen Contracte feſt, und ſteif verbleiben, und ihnen alles dasjenige, was ihnen verwilliget worden, auf das heiligſte, und gewiſſenhaft halten will, auf den Fall, wenn ſie auch ihre Verſprechungen in allen ihrem Innbegrif, pünctlich erfüllen, und anders nicht. Ich überſende auch an benannten Herrn Molo ihren Wechſel-Brief über die 100. Ducaten, ſo ich ihnen auf Abſchlag derer 500. Ducaten vorgeſchoſſen habe, welche ihnen auf dem Fall, wenn die Lotto Unternehmung zu Stande kommt, zum Geſchenk über Bauſch und Bogen zugeſtanden worden ſind, welcher Wechſel-Brief ihnen gleichfalls, nach erfolgter obgedachter Ratification, und nicht eher eingehändiget werden wird, ſo wie die die verbleibenden 400. Ducaten ihnen verſtandener maſſen auf ihre Schuld mit meinem Trieſter-Hauſe zu gute geſchrieben werden ſollten. Weiters muß ich ſie benachrichtigen, daß, wenn beſagte Ratification nicht bald erfolget, alles zu grunde gehe, ſo wie die Genueſer Compagnie ſich ſolches vorbehalten hat, derjenige alſo, der an einer ſolchen Unordnung ſchuld ſeyn wird, wird daran zu gedenken haben, und dafür büſſen müßen, und glaube nicht gleich, daß in Baiern nicht für jedermann Gerechtigkeit zu finden ſey.

Bis hierher habe ich mit gerechter Empfindlichkeit geſchrieben, aber erlauben ſie mir, daß ich ihnen nun auch ein paar Worte im Vertrauen, mit meiner gewöhnlichen Treuherzigkeit ſage.

Konnten ſie mir wohl jemals ein härteres Unrecht anthun, als dadurch, daß ſie ſo ungerechte den getroffenen Vergleich ſo zuwider lauffende Forde-

fiſſo e ſaldo al detto Contratto, e di mantenere a lei religioſamente tutto quello, che li è ſtato accordato, con che anche lei mantenga a puntino le promeſſe ſue in ogni ſua parte, e non altrimente; al predetto Sig. Molo trasmetto anche la di lei cambiale d' ongari 100. da me ſominiſtratigli in conto deli ongari 500— regalia accordatagli per una volta tanto andando l'Impreſa del Lotto al ſuo effetto, quale cambiale le ſarà pure conſignata doppo ſeguita la ſudetta ratifica, e non prima, e delli reſtanti ongari 400— Segliene dara credito colla mia caſa di Trieſte conforme habbiamo accordato. Devo poi avertirla, che ſe la detta ratifica non ſegue ſubito, il tutto va a terra, come coſi ſi è riſſervata la Compagnia di Genova, onde chi ſarà colpa d'un tale diſordine, dovra penſarvi, e ſoccombere, e non creda gia, che in Baviera non vi ſia giuſtizia per tutti.

Fin' ora ho ſcritto con giuſto riſpentimento, ma permettemi che adeſſo vi dica quattro parole alla famigliare, e col ſolito mio cuore di Papone.

Potevate mai farmi più grave ingiuria, che col movere pretenſioni ſi ingiuſte, e ſi contrarie all' accordato, ponendovi ad un riſchio che tutto vada per terra, e voi reſtare nella merda più d' ogni altro? E mai poſſibile, che ritrovandovi ora in figura di milordo ſiate in pochi momenti diventato tanto orgglioſo

rungen machen, und sich selbst der Gefahr aussetzen, das alles zu grunde gehe, und sie selbst mehr, als sonst irgend jemand in Kothe stecken bleiben?

Ist es möglich, daß, da sie gegenwärtig den großen Herren spielen, sie in wenig Augenblicken so hochmüthig geworden seyn, gegen den jenigen, der in allen ihren Nothwendigkeiten, und Bedrängnissen als Vater an ihnen gehandelt hat? heißt das der ihnen gegebenen guten Erinnerungen eingedenk seyn, daß sie nämlich fein mit allen, und jeden in guter Einigkeit leben, und mit vereinten Kräften zum gemeinen Besten des unternommenen Werkes arbeiten sollten, auf daß, wenn GOtt sein gnädiges Gedeihen verleihet, sie auf immer zu einen Mann werden, vermöge der ihnen, ohne daß sie einen Kreuzer Capital hergeben, noch lesen, und schreiben können, zugestandenen sehr rechtschaffenen Bedingungen? Glauben sie vielleicht, daß ohne Beyhilfe ihre schöne Augen werden Wunder thun können? Sie betrügen sich, und das stark, ich rede als Freund, und mit dem Herzen auf der Zunge, mit ihnen.

Wenn sie jedoch das jenige, was sie insbesondere mit mir geschlossen haben, reuet, so seyn sie deswegen nicht verdrüßlich, den es soll allen nach ihrem eigenen Kopfe, und Gedunken abgeholfen werden, und ich bin erbietig, mich ihrer eigenen Billigkeit zu überlassen.

Sehen sie, so gehe ich mit ihnen um, und nun will ich sehen, was sie für mich oder mit mir, und mit der ganzen Compagnie thun werden, und mit aller Freundschaft umarme ich sie herzlich und nenne mich ihren

Wienn den 13. April 1761.

P. S. Wenn ihre Widerspenstigkeit denen alldortigen von Genua gekommenen Herren zu Ohren käme, so wären wir verlohren.

Wohlgewogenster Freund und Diener
Johann Brentano Cimaroli.

gogliofo con chi va fatto da Padre in tutte le voftre neceffità, e premure.

Si è quefto un aricordarfi delle momorie dattevi, di paffarvela con tutti con piena armonia, e travagliare di concerto al comune bene della fabrica incominciata, che fe Dio fi degna di benedirla, voi fiete huomo per fempre, mediante le condizioni molto onefte che vi fono ftate accordate a fronte che non porgete un foldo di capitale e fiete privo del fapere leggere, e fcrivere? credete forfe che fenza affiftenza, il voftro bel mufo faprà fare miracoli, v' ingannate, ma da groffo vi parlo da amico, e col cuore in bocca.

Se poi fofte pentito di quello, che avete fatto con me in particolare, non dovete prendervene faftidio, mentre vifi rimedierà a voftro genio, ed io fono pronto rimettermi alla voftra propria difcrezione: così io tratto con voi, ed ora ftarò a vedere quello, che voi farete con me, e con tutta la focietà, vi abraccio di cuore, e mi raffegno.

Vienna 13. Aprile 1761.

P.S.

Se la voftra Balordagine fi trafpiraffe da cottefti SS.ri venuti da Genova, fareffimo per terra.

Voftro affetionatiffimo amico, e fervo
Gian Brentano Cimaroli.

Lit. D.

Lit. D.

Versicherungs-Instrument ratione des letzten halben Jahrs dann der Corradischen Post de dato Wienn 27. Decemb. 1761.

Von Johann Brentano Cimaroli an Joseph de Santo Vito.

Wienn den 27. Decemb. 1761.

Ich Endes Unterschriebener erkläre hiemit, und verbinde mich, auch im Namen meiner Compagnie der baierischen Lotto-Impresa, daß, in Betracht derer vom Herrn Joseph de Santo Vito auf gedachte Impresa Verwandten grossen Kösten der von erwehnten Herrn Santo Vito von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Baiern im Contracte von 13. August. anni præteriti erlangte Erlaß derer zwölf tausend Gulden Pacht-Gelds auf die letzten 6. Monathe des Pachtes, von der von demselben gemachten, und von Sr. Churfl. Durchl. Confirmirten-Cession des Lotto-Privilegii, und des gemeldten Contractes, ausgenommen, und demselben vorbehalten, und daß gedachten Herrn Santo Vito sothane zwölf tausend Gulden, wie auch eine von demselben zu Befriedigung derer von einem gewisen Baron Corrari wider die Lotto-Impresa gemachten Ansprüche, verwendte Parthie von fünf tausend siebenhundert Gulden Oesterreichischen Corrent von der Compagnie der eröfterten Lotto-Impresa bezahlet werden sollen.

Deme zu Urkund

(L.S.)

Johann Brentano Cimaroli.

Vienna li venti ſette Xbre. Mille Settecento ſeſſanta uno.

Io ſotto ſcritto dichiaro per la preſente, e m' obbligo, anche in nome della mia Compagnia dell' Impreſa del Lotto di Baviera, che, in conſiderazione delle gran ſpeſe fatte dal Sign. Giuſeppe de Santo Vito per la detta Impreſa, la remiſſione delli duodeci Mila Fiorini pagha di fitto degl' ultimi ſei meſi dell' affitto, ottenuta dal detto Sign. de Santo Vito da S. A. S. E. di Baviera, nel contratto delli tredeci Agoſto dell' Anno paſſato, deve eſſere eccettata e riſervatagli dalla da lui fatta e da S. A. S. E. corfirmata Ceſſione del Privilegio del Lotto del ſudetto contratto, e che li ſudetti duodeci Mila Fiorini ſarano al detto Sign. Santo Vito dalla Compagnia della detta Impreſa del Lotto pagati, come anche una partita di cinque Mila Settecento Fiorini d' Auſtria, sborſati dal medeſimo, per qietare le pretenſioni che un certo Barone Corrari moſſe contra la ſudetta Impreſa del Lotto. In fede di che.

(L.S.)

Giovanni Brentano Cimaroli.

Lit. E.

Lit. E.

Antwort und Erklärung, deren intereßirten Genuesern de dato Genova 8. May 1762.

Risposta de Sign. Interessati Genovesi al Promemoria del Sign. Giuseppe de Santo Vito.

Die auf zwey Drittheile bey der Baierischen Lotterie, unter den Namen des Herrn Lorenz Ceresola ihres Representantens zu München Interessirten Herren Genueser, finden sich verbunden, auf das von gedachten Herrn Ceresola ihnen übermachte Promemoria des Hrn. Joseph de Santo Vito de dato 7. April 1762. Herrn Ceresola gegenwärtige Beantwortung zu übersenden, welche nicht sowohl eigentlich für letzteren, als vielmehr dazu dienen soll, vorbenannten Herrn de Santo Vito, als welchen selbige mitzutheilen ist, aus dem Irrthum zu reissen; daß gedachte Herrn Interessirten gar nicht einsehen können, aus was für einen Grunde ein dergleichen Promemoria an sie gerichtet werden wollen, da sie ihrer seits sicher sind, niemals in dem geringsten Verhältniß mit gedachten Herrn de Santo Vito gestanden zu haben, weder in Betref der Cession derer von ihnen bey sothaner Lotterie ergriffenen zwey Drittheile, noch in Betref derer Vortheile, so derselbe dabey sich irgend können vorbehalten haben, immassen sie wegen der Ubernehmung bemeldeter zweyer Drittheile einzig und allein mit dem in Genua wohnenden Herrn Karl Brentani Cimaroli Unterhandlung gepflogen, und abgeschlossen haben, welcher auch sie vor allen von erwehnten Herrn de Santo Vito dießfalls zu machenden Forderungen sicher, und frey gestellt, und sich zum Expro-

Li Sig.ri Interessati Genovesi per le due terze parti nella Lotteria di Baviera sotto il Nome del Sign. Lorenzo Ceresola loro Rapresentante in Monaco, in vista del Promemoria del Sig. Giuseppe de Santo Vito in data de 7. Aprile 1762. stato loro dal pred. Sig. Ceresola trasmesso, si trovano in obligo segnare responsivamente al medemo, non tanto a suo particolare, quanto a disinganno del predetto Sign. de Santo Vito, a cui dovra essere comunicata la presente.

Che detti Sig. Interessati non sanno idearsi su qual fondamento venga loro indirizato un tale Promemoria, qualora per se stessi sono sicuri di non avere giammai avuta relazione alcuna col predetto Sig. de Santo Vito, si per quel riguarda la cessione de due terze da essi abbracciati in detta Lotteria, si per quel riguarda le rissalve, che tuttavia sussistere possino a di lui favore nella medema, mentre che per detti acquistati due terzi unicamente trattarono, e convennero col Sig. Carlo Brentani Cimaroli dimorante in Genova, quale a tale ogetto li manlevò e librò da ogni pretensione del predetto Sig. de Santo Vito facendosi espromissore per il medemo, come rissulta dalla paliza di Conven-

missor gemacht hat, gleich solches aus der zu Genua untern 16. März 1761. geschlossenen Vergleichs-Schrift, von welcher der Herr Ceresola einen beglaubten Auszug vorzuzeigen, in Händen hat, sich ergiebt. Anlangend die Verträge, Contracte, und so weiter, welche der Herr de Santo Vito in gemeldeten Promemoria anzeiget, so dürfen selbige sämmtlich zu Wienn mit Herrn Johann Brentani Cimaroli geschlossen worden seyn, wenn, wiewohl seyn kann, wirklich dergleichen vorhanden sind, so können gedachte Herren Genuesische Interessirten ihrer seits dem Herrn de Santo Vito mit gutem Gewissen betheuren, und die gewiße Versicherung geben, daß sie dergleichen Angelegenheit wegen, niemals einigen Briefwechsel mit erwehnten Herrn Johann Brentano gehabt haben, und daß vielmehr die Anweisung auf 1060. Gulden, die 10. vom hundert auf das Utile, und der übrige Innhalt sothanes Promemoria, für sie ganz neue ungedachte Dinge sind.

Da die gemeinschaftliche Lotterie-Casse durch den schweren Aufwand litte, und folglich in dessen Betracht sich daher ein ansehnlicher Verlust ergab, so waren gedachte Herren Interessirten, aus freyen Antrieb und von dem gemeinen Vortheil, geleitet, darauf bedacht, auf irgend eine Art die Beschwernisse zu minderen.

Es trugen dieselben deßhalb bemeldeten Herrn Ceresola auf, zu bewirken, das Ihro Churfürstl. Durchl. die Summe derer $\frac{m}{50}$. fl. zinnsbar annehmen, davon jährlich eine mäßige Verzinnsung bezalten, und solche als Depositum ansehen, damit auf solche Art die gemeinschaftliche Casse von einer schweren Monaths Steuer von 330. fl. erleichtert, und befreyt bliebe, als welche, wegen

venzione fatta in detta Genova sotto li 16. Marzo 1761. e della quale il detto Sig. Ceresola ne ha ostensibile l' estratto autentico.

In fatti li convegni, contratti, ed altro, che in detto Promemoria indica il predetto Sig. de Santo Vito si dicono tutti fissati in Vienna col Sig. Gio. Brentano Cimaroli: e se tali sono, come lo devono essere, hanno li detti Sig. Interessati Genovesi dal canto loro la conscienziosa sicureza di certificare al detto Sig. de Santo Vito, che sopra ciò, e per tal causa non ebbero giammai carteggio alcuno col enonciato Sig. Gio. Anzi che l' assegnazione de fl. 1060. il X. per cento sugl' utili, ed il rimanente in detto Promemoria indicato, sono cose, che loro giongono del tutto nuove, e impensate.

I predetti SS.ri Interessati bensì in vista delle gravi spese soffriva la soccial Cassa della Lotteria, e per conseguenza a contemplazione delle rilevanti perdite ne rissultavano pensarono fino della passata estate a minorare in qualche guisa gli agravii, e vi pensarono spontaneamente e guidati dal commune vantaggio.

Incaricorono per tanto il detto Sig. Ceresola di procurare a che S. A. S. E. accetasse a censo la Somma di fl. $\frac{m}{50}$ ne pagasse un annuo discreto Interesse, e la riguardasse come deposito, affinche con ciò rimanesse libera,

&

dieses, ohne ihren Beytritt, zu Augspurg festgesetzten Depositi an gedachten Herrn Karl Brentani bezahlt wurde, und das zwar noch unter der Voraussetzung, daß auf diesen Fall gedachte Casse völlig eines noch andern Beytrags von 670. fl. monathlich entlediget seyn sollte, welche gleichfalls besagter Herr Brentani für verschiedene auf sich genommene Beschwernisse erhebt, wie aus dem 3ten Kapitel gedachten Vergleichs-Schrift erhellet, unter denen Versierungs- und Cautions-Spesen besagter $\frac{m}{50.}$ fl. mitbegriffen sind, welche nunmehro mit der Verlegung und Umschmelzung gedachten Depositi aufhören sollen. ferner blieben erwehnte Herren Interessirten noch nicht einzig und allein bey diesen wirthschaftlichen Eintheilungen stehen, sonderen bedachten um die gemeinschaftliche Casse völlig von der monathlichen Beschwerde derer 670. fl. frey zu machen, noch ausser deme, daß es gut gethan seyn wurde, vorbenannten Hrn. Karl Brentani von der Sicherstehung für gedachte gemeinschaftliche Casse frey, und loß zu machen, auf die Art, daß man das Beschwärniß des Einnehmens, und Ausgebens bey der Casse unter die Herren Representanten, nach dem Verhältniß derer Antheile eintheilte;

Weiter überlegten dieselben, daß um die gemeinschaftliche Casse gleichfalls von dem, was die Herren Representanten erhalten, und besonders von denen 200. fl. monathlich und der außerordentlichen Vergeltung, so gedachter Herr Ceresola erhält, zu entledigen, es gut gethan seyn würde, wenn man sowohl die Pensionisten als auch die Lotto-Officianten, und Bedienten um einen kundbar zu machenden gemeinschaftlichen Sold dienen liesse, hingegen ein

& essente la soccial Cassa da una gravosa mensualità di fl. 330. che a motivo di detto deposito fissato senza loro concorso in Augusta, si pagava al detto Sig. Carlo Brentani, e sul supporto ancora, che in tal caso dovesse detta Cassa essere pure sgravata da porzione di altri fl. 670. mensuali, che pure esigge detto Sig. Brentani per diversi carichi assontisi come al cap. 3. di detta convenzione, fra quali vi è quello delle manleve, e cautele per detti fl. $\frac{m}{50.}$ quale col trapasso, e nuova formazione di detto deposito dovea cessare.

Non si stettero però detti Sig. Interessati a queste uniche, e sole economiche divise, & per togliere totalmente dal carico della sociale Cassa sudetto agravio de fl. 670. mensuali, rifletterono altresì, che conveniva sciogliere, e liberare dalla sigurta della medema il predetto Sig. Carlo Brentani con ripartire a proporzione il carico della soccial Cassa il corrispondente emolumento di detti SS.ri rapresentanti e specialmente quello de fl. 200. mensuali, e dell' estra ordinaria retribuzione al detto Sig. Ceresola, conveniva far servire a manifesto, e comune stipendio si li pensionati, che li ministri, ed inservienti, supplice ogniuna delle parti separatamente l' occorente mantenimento al proprio rapresentante, e concordare anche dato il caso una qualche transazione col detto Sig. de Santo Vito, lusingandosi, che abolite, e sgravate tali

spese,

jeder Theil besonders seinen Represen-tanten den erforderlichen Unterhalt zugebe, und wenn man bey sich ereignenden Fall auch etwa mit gedachten Herrn von Santo Vito einen Vergleich zu machen suchte; In Hoffnnng, daß, wenn solchergestalt sothane Lasten und monathliche Beschwärnisse abgeschaft wären, und wegfielen, die Lotterie alsdann in besserer Ordnung, und Vortheil ihren Fortgang haben könnte.

Allein diese zweyte Eintheilung wollte vorgedachten Herrn Karl Brentani nicht in den Kopf, und erklärte sich derselbe nur allein in Betref der erfolgten Anbringung derer $\frac{m}{50.}$ fl. und Veränderung des Depositi dahin, daß er die monathlichen 330. fl. jedoch nicht eher, als vom 1. Febr. an, nachlassen wolle, und verlangte solche noch auf den Monath Januar zu erheben, obgleich schon zu der Zeit das Depositum nicht mehr auf sein Risico, und auf seine Gefahr stand.

Es verlangt derselbe noch überdieß, daß ihm $\frac{m}{14.}$ fl. welche seinem Vorgeben nach auf geheime Geschenke verwandt worden wären, und zu welchen obbemeldete Herren Interessirte bereits wirklich ihren Beytrag bezahlet haben, gut gethan, so wie ferner noch andere 2000. fl. jährlich, welche seinen Anführen nach, für gewise ebenfalls geheime Gönner, und Beförderer des Lotto gehörten, auf die ganze Zeit des Pachtes zugestanden werden sollen.

So wie nun der Verlust des ersten Jahres schon zu einer beträchtlichen Summe sich wirklich ereignet hat, also wurde dergleichen gewiß auch in denen folgenden Jahren erfolgen, wenn nicht aus Vorsicht, und um dieses abzuwenden, bereits in Genua einige Protestations-Handlungen vorgenommen wor-

spese, e carichi mensuali potesse correre in miglior ordine, e vantaggio sudetta Lotteria.

Ma di questa seconda divisa non si capacito il predetto Sig. Carlo Brentani, e saltanto atteso l'impiego succeduto de sudetti fl. $\frac{m}{50.}$ e permuta di detto deposito si dichiarò unicamente volere rilasciare li fl. 330. mensuali dal primo Febraro in appresso, e non prima pretendendo essigerli in Gennaio, quantonque in tal tempo non vi fosse più deposito a suo risico, e pericolo.

Pretende in oltre se gli debbino approvare fl. $\frac{m}{14.}$ che diconsi spesi in regalie segrete, e per i quali i sudetti Sig. Interessati hanno di gia in effettivo contribuito, come pure se gli debbino perpetuare altri fl. 2000. annui, che diconsi per li fautori e promotori del Lotto, pure segreti: nel che si ecome la perdita del primo anno è gia realizata a Somma di rilievo, verrebbe a stabilirsi sicurissima in tutti li sucessivi se providamente, e a riparo della stessa non fossero di già succeduti in Genova alcuni atti di proteste, delle quali ne ha pure il predetto Sig.

Cere-

den wären, von welchen benannter Herr Ceresola gleichfalls einen beglaubten Auszug aufzuweisen hat.

Und in Verfolg dieser Protestationen sind obgedachte Herren Interessirten mit vorbenannten Herrn Brentani einig worden, die Entscheidung ihrer sämmtlichen miteinander habenden Streitigkeiten dreyen derer Vornehmsten Advokaten hiesiger Stadt zu überlassen, und dabey zum Grunde festgesetzt, daß, während dieses Gerichts keine derer Partheyen einige Neuerung machen könne, oder solle. Da nun also alle Sachen bis zur obgedachter Entscheidung derer Richter ausgesetzt bleiben sollen, so kommen ihnen die Forderungen des benanten Hrn. von Santo Vito zu unrechter Zeit, und am unrechten Orte aufs Tapet, welchen (wenigstens von Seiten derer Herren Genueser Interessirten) kein Gehör gegeben werden kann, als auf den Fall, wenn vorerwehnte Richter entschieden, und fest setzten, daß die Sorge den Herrn von Santo Vito vorherigen Eigenthümer des Privilegii zu befriedigen nicht mehr bemeldeten Herrn Brentani gehöre, sondern unter die sämmtlichen Interessirten nach dem Verhältniß ihrer Antheile zu vertheilen sey; Und alsdann wird, um einen wahren Vergleich machen zu können, nöthig seyn, daß sothane Herren Interessirten alle die Contracte, und Verträge vorgelegt erhalten, welche vorgedachter Herr von Santo Vito als zu Wienn geschlossen, und zugestanden anzeiget, immassen solche die rechtmäßigen Beweise von allem demjenigen, was in besagten Promemoria vorausgesetzt wird, an die Hand geben, ob gleich die gegenwärtigen Umstände etwas anderes rathen.

Was übrigens auch vorbesagter Herr von Santo Vito für einen Proceß,

Cerefola oftenfibile l' eftratto autentico.

Et in feguito delle medeme fono poi venuti fudetti SS.ri Intereffati unitamente al predetto Sig. Brentani a rimettere la decifione d' ogni loro controverfia in tre de principali Avocati di detta citta, fiffando per principio, che veruna delle parti pendente il giudizio poffa, o debba fare innovazione alcuna.

Cosi che dovendo le cofe tutte rimanere in fofpeffo fino alla decifione fudetta de giudici, nafcono ora improprie e mallamente applicate le propofizioni del detto Sig. de Santo Vito alle quali (per parte almeno de Sig. Intereffati Genovefi) non fi puo dare afcolto, fe non nel cafo, che i predetti giudici decidino, o ftabilifchino che il carico di fodisfare il Sig. de Santo Vito già proprietario del Privileggio non più appartenga al predetto Sig. Brentani, ma che vadi ripartito in tutti gl' Intereffati a proporzione del refpettivo Intereffe ed allora per ftabilire una vera tranfazione farà neceffario, che i medemi Sign. Intereffati abbino fotto gl' ochii tutti li contratti, e convegni che il predetto Sig. de Santo Vito indica fiffati, e concordati in Vienna, dando le prove giuftificate d' ogni cofa, che in detto Promemoria Viene fuppofta, febbene le circonftanze prefenti configlino diverfamente.

Qualunque proceffo per tanto, o giudiciario ricorfo, che azardaffe, inten-

oder gerichtliche Klage gegenwärtig anzuspinnen wagen möchte, wegen eines angeblichen Planquets, so derselbe in Wienn unterzeichnet zu haben saget, so wie ebenfalls wegen der verlangten Revision der Rechnungen, wegen der Ermäßigung derer Kosten, welche nach seiner Meinung überflüßig, und denen ihm so, wie er saget, übrig bleibenden 10. procent vom Utili, nachtheilig seyen, so wird derselbe die vernünftige Uberlegung haben, solche gegen dem jenigen, wider welchen ihm Klage zukommt, an und fort zu stellen, und nicht wider die Herrn interessirten Genueser, als welchen nicht das geringste Præjudiz zuwachsen kann, so, wie sie sich dießfalls erklären, und protestiren, immassen sie gedachten Hrn Karl Brentani nicht 10. sondern vielmehr 20. procent von netto Utile überlassen haben, mit dem Vortrag, daß derselbe zu selbigen, und zu denen in der schon erwehnten Schrift vom 16. März 1761. zulege, und mittelst vorbesagter 20. procent, und derer obangeführten monathlichen Anweisungen verschiedene Obligenheiten auf sich nehmen, und darunter auch dieses, sie von allen, und jeden von dem Herrn de Santo Vito jemals zu machenden Forderungen, und Ansprüchen zu befreyen, welchem Herrn von Santo Vito sie schlüßlichen alles Gute, und allen Vortheil anwünschen.

Wenn dem allen ungeachtet sich etwa Personen fänden, die in Ansehung der zu Ende des gedachten Promemoria befindlichen Berechnung, oder vielmehr Vorspieglung die Herrn interessirten Genueser ablösen, und ohne auf dererselben Furcht, und widrige Ahndungen zu achten, sich zu einen Antheil bey diesen eingebildeten Vortheilen einlassen wollten, so würden gedachte Herren Interessirten sehr gerne ihr Interesse und An-

tentare presentemente il predetto Sig. de Santo Vito riguardo l' asserta Carta Bianca, che dice avere firmata in Vienna, come pure per la pretesa revisione de conti, per la moderazione delle spese che dice superflue, e pregiudiziali al suo x. per 100. d' utili, che dice rimastole, averà il sano riflesso d' intentarlo, e promoverlo contro di chi gli competono le azioni, e non contro li SS.ri Interessati Genovesi a quali non potrà influire pregiudizio alcuno, come cosi dichiarono, e protestano, mentre hanno essi rilasciato al predetto Sig. Carlo Brentani non X. ma bensi 20. per 100. d' utili netti, col patto, che il medemo supplica a tali e diverse spese ennonciate in detta Paliza de 16. Marzo 1761. e col patto, che mediante il predetto 20. per 100. e le assegnazioni mensuali di sopra espresse si prenda varii incarichi fra quali quello di liberarli da ogni, e qualunque pretensione, e regresso possa avere il predetto Sign. de Santo Vito, a cui per finale convegno desiderano ogni bene, e vantaggio.

Se vi fossero ciò non ostante persone, che in vista del Calcolo, o sia illusione espressa in fine di detto Promemoria amassero rilevare li SS.ri Interessati Genovesi, ed entrare a parte di tali ideati vantaggi, senza far caso alcuno de timori, e contrarii pressentimenti di detti SS.ri Interessati, ben volontieri ricederebbero questi il loro Interesse, e participazione de $\frac{2}{3}$. a chion-

que

theil von 2. ⅓ an einen jeden, der muthiger, als sie ihre Gerechtsamen, Recht, Privilegien, Beschwerden, Verbindlichkeiten, und Gefahren versuchen wollte, wieder abtreten, und das zwar (wie der Herr von Santo Vito wohl zu merken hat) ohne einige andere Belohnung, als die jenige, so die Gerechtig- und genaueste Mäßigkeit billiget, daß ihnen nämlich auf alle Fälle alles das, was sie selbst, oder mehrgedachter Cereſola in dieser Angelegenheit aufgewandt, und vorgeschossen haben, wieder erstattet, und bezahlt werde.

Uebrigens, um einen dergleichen Vergleich, oder vielmehr ohnentgeldliche Wiederabtrettung, desto leichter zu machen, thut man den Vorschlag, daß, daferne nur Sicherheit für die Zahlung, oder annemliche Hypothequen gegeben würden, gedachte Herren Intereſſirten sich nicht im geringsten weigern würden, die Bezahlung ihrer Vorschüsse, und Capitalien, in Abtheilungen, und Zeit-Fristen anzunehmen, wenn ihnen nur an statt derer von Herrn von Santo Vito gesetzten Sechsten 5. procent zugestanden werden.

Jedoch wohl verstanden, daß sothane Verzinsung ihren Anfang nehmen, und auf alle die Summen fortlauffen solle, welche nach Maaßgabe derer Bedürfnisse gedachte Herren Intereſſirten von dem Tage ihres Eintrittes, und Theilnehmung bey dem Lotto an haben, aufwenden müssen, und wohl verstanden ferner, daß benannten Herrn Cereſola gleichfalls die Reisekosten in sein Vaterland, so wie auch alle auf die Hinreise, und bey dem Aufenthalte in München, aufgegangene von ihm aus seinen eigenen Mitteln getragene Kosten vergütet werden.

que più corraggioſo eſperimentar voleſſe loro azioni, gius, Privilegii, oneri, obblighi, e pericoli, e la ricederebbero (noti bene il Sig. de Santo Vito) ſenza altra ricompenſa, ſe non quella, che e di giuſtizia, e la più moderata vale a dire tutta volta che ſieno reintegrati e rimborzati di tutto quello, e quanto è ſtato da' loro, e dal detto Sig. Cereſola ſpeſo, e sborzato per tale Intereſſe.

In oltre a Maggiormente azevolare una tale tranſazione, o ſia riceſſione gratuita, ſi propone, che quallora veniſſero date caotele di ſodisfazione, o Ipoteche di gradimento, ne tampoco detti SS.ri Intereſſati avrebbero riparo di accettare, e patuire il pagamento de loro crediti e capitali in rate, ed in ripartizione di tempo, purche in vece del 6. per 100. limitato dal Sig. de Santo Vito ſolo 5. ne ſia loro accordato. Bene inteſo però, che detto Intereſſe abbia principio, e decorere debba ſopra tutte quelle Somme, che a miſura del biſogno dal giorno del loro ingreſſo, e participazione nel Lotto occorſe a detti SS.ri Intereſſati sborzare, e bene Inteſo ancora, che al detto Sig. Cereſola ſia pure corriſpoſta la ſpeſa del ritorno in patria, come qualunque altra fatta ne aveſſe di andata, e permanenza in Monaco, che ha ſubito di proprio, indicandoſi ſoltanto per ſpeculazione di chi voleſſe applicarvi, che tutte le dette Somme ſi le sborzate da detti Sig. Intereſſati per caoſa di detti loro ⅔. che le caoſa-

te

Und wird endlich noch zur Nachachtung des jenigen, so etwann sich einlassen wollte, angezeiget daß alle diese sowohl von benannten Herren Interessirten wegen ihrer ⅔ bezahlte, als auch von Hrn. Ceresola durch seine Represenratur verursachte Summen bis anjetzo sich ungefehr auf $\frac{m}{80.}$ fl. belaufen.

Sothanes Project ist weit vortheilhafter, als das eingebildete des vorbesagten Herrn von Santo Vito, immassen, wenn, nach der von dem Herrn von Santo Vito zur Richtschnur angenommenen Grundlage, $\frac{m}{27.}$ fl. Utile jährlich sich ergeben, so bleiben nach Abzug fl. 5400 für die dem obbemeldeten Herrn Brentani zum voraus angewiesenen 20. procento 21600. fl. übrig, von welchem denen Herren Genueser Interessirten in Kraft ihrer ⅔ 14400. fl. gehören, diese nur auf 10. Jahr vermehrt, betragen in allen $\frac{m}{144.}$ fl. welche weit mehr ausmachen als zu Tilgung des von denen Herren Interessirten bis dato drangesetzten obigen Capitals nöthig ist, und mehr als hinreichend sind, mit denenselben auch den Betrag derer, wie obstehend, verlangten, und laufenden Verzinsung zu berichtigen, und würde dem Kauffer ausser der Forderung, oder vielmehr des Eigenthums von 33333. fl. 20. als derer ⅔ von denen in München als Depositum angebrachten $\frac{m}{50.}$ fl. noch ein ansehnliches zu gute kommen.

Man erwartet hierauf Antwort, und Nachricht, da sowohl die Zeit kostbar ist, als auch je länger verweilt wird, die Ausgaben immer von Monath zu Monath sich vermehren, und man auf solchen Fall sich nicht mehr auf die $\frac{m}{80.}$ fl. sondern auf die zur Zeit sich ergebende Summen würde vereinigen müssen.

te al detto Sig. Ceresola a mottivo di sua rapresentanza aschendono sino ad ora a fl. $\frac{m}{80.}$ all' incirca.

Tale Progetto Viene ad essere molto più vantaggioso di quello non lo è limaginato dal predetto Sign. de Santo Vito, mentre sussistendo li $\frac{m}{27.}$ Fiorini d' utile annuo a norma della base fissata dal medemo dedotti da questi fl. 5400. per li 20. per cento assegnati in antiparte al sudetto Sig. Brentani, rimangono fl. 21600. de quali in vigor de ⅔. ne spettano a SS.ri Interessati Genovesi 14400. moltiplicati questi per soli anni X. formano in tutto fl. $\frac{m}{144.}$ che sarebbero di gran longa eccedenti per estinquere detto capitale sin ora esposto da detti SS.ri Interessati Genovesi, e più che sufficienti per corrispondere co medemi la quota degl' Interessi, come sopra richiesti, e decorrendi, erimarrebbe al compratore un largo particolar Benefizio, oltre il credito, o sia proprietà di fl. 33333. 20. due terze parti di fl. $\frac{m}{50.}$ impiegati in Monaco per il deposito.

Quello si deve soggiongere, e avertire per bene si è che il tempo è prezioso, e che con più si tarda i disborsi vanno sempre più mensualmente augumentandosi, e che in quel caso non più di fl. $\frac{m}{80}$ ma di quella Somma che in tal tempo esisterà bisognera convenire.

Che

Das ist es, was besagte Herrn Interessirte Genueser gegenwärtig gedachten Herrn Ceresola zur Antwort auf erwehntes Promemoria überschreiben können.

Genua den 8. May 1762.

Che è quanto puonno segnare al presente detti SS.ri Interessati Genovesi al detto Sig. Ceresola in risposta di sudetto Promemoria a cui.

Genova 8. Maggio 1762.

Lit. F.

Gerichts-Protocoll,

de dato Dreßden den 5ten August 1773.

Uber die Aussags-Revocirung des Winterbergs.

Des durleuchtigsten Fürsten, und Herrn Herrn Friedrich Augusti Herzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Röm. Reichs Erzmarschallen, und Churfürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark Ravenberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein, meines gnädigsten Churfürstens, und Herrns, der Zeit bey Dero Armee bestellter Ober-Auditeur.

Ich Christian Moritz Kotsch,

Urkunde, und bekenne hiemit, welchergestalt Herr Advocat Adam Ludewig Gebauer heutigen Tages für den Churfürstl. Sächsischen Hauptzeughaus-Artillerie-Gericht in Person erschienen, und einige in Schriften abgefaßte Interrogatoria übergeben, zugleich auch Herr Andreas Winterberg, der Schreiberey Beflissenen, produciret, mit angefügten Gesuch, demselben über die eingereichte Interrogatoria eidlich abzuhören, desselben Aussage in einem gewöhnlichen Rotulum zu bringen, und ihm solchen gegen die Gebühr ausfertigen, und zukommen zu lassen.

Nachdem nun der in Person erschienene Zeuge, Herr Andreas Winterberg, zu Ablegung sothanen Gezeugnißes sich willig finden lassen: so wurde selbiger zuförderst mit nachstehenden

Zeugen-Eid.

Ich Andreas Winterberg, Schwöre hiermit zu GOtt dem Allwissenden im Himmel, diesen wahren leiblichen Eid, daß da ich als angegebener Zeuge über gewisse Artikel anjetzo befragt werden soll, ich hierauf die reine, lautere, und unver-

verfälschte Wahrheit aussagen, und solche keineswegs hinterhalten, noch verschweigen will, weder aus Freundschaft, Feindschaft, Haß, Gabe, Geschenke, Verheissung, noch um einiger andern Ursache willen:

Als wahr mir GOtt helfe, und sein heiliges Wort, JEsus Christus mein Erlöser und Seligmacher, Amen.

Welchen er actu Corporali præsens seria admonitione de vitando perjurio ejusque gravissima pœna hora decima antemeridiana Ritibus consuetis wirklich geleistet, beleget, worauf dann derselbe seine Aussage auf die ihn vorgelegten Fragestücken folgendermassen erstattete:

Int. 1.

Wie Zeuge heisse, wie alt, und wes Standes er sey?

Resp. Er heiße Andreas Winterberg, sey 53. Jahre alt, und der Schreiberey beflissen.

Int. 2.

Wahr, und kennet Zeuge den Churfürstl. Baierischen, auch Churfürstl. Sächsischen Commercien-Rath, Herrn Giuseppe de Santo Vito: ingleichen.

Resp. Ja.

Int. 3.

Den Juris Practicum Herrn Karl Heinrich Friedrich Art?

Resp. Ja, er kenne diesen auch.

Int. 4.

Auch den Kaiserl. Königl. Obrist-Lieutenant Herrn Hilarium Joseph de Serangeli kenne?

Resp. Ja.

Int. 5.

Ob nicht Zeuge des im 3ten Fragstücke benannten Herrn Art Amanuensis ehedem gewesen?

Resp. Ja, er wäre diesen Herrn Advocat Arten mit Schreibereyen an die Hand gegangen.

Int. 6.

Und daher den Commercien-Rath de Santo Vito kennen lernen, weilen Zeugens Principal dessen Consulent in Dreßden gewesen?

Resp. Ja, auf diese Art hätte er ihn kennen lernen.

Int. 7.

Wahr, und ist Zeuge im Februario 1772. mit des Herrn Commercien-Raths Sohne Carlo de Santo Vito nach München von Dreßden gegangen?

Resp. Ja.

Int. 8.

Wahr, und ist dieses um deßwillen geschehen, damit des Herrn Commercien-Raths Sohn, welcher sich bey seinem Vater Versöhnung, wegen verschiedener Beleidigungen erbitten sollen, nicht etwa aus Furcht, oder andern Bewegungs-Gründen, auf neuerliche Abwege verfallen möchte?

Resp. Ja, das sey wahr, und habe ihn Zeugen dieses ersagten Carlo de Santo Vito leibliche Mutter expresse gebethen, mit diesem ihren Sohn nach München zur Obwacht zu reisen, damit er auch zum Vater wirklich kommen, sich nicht vor solchen fürchten, und auf andere Wege gerathen möchte, wie schon ehedem geschehen, daß solcher aus München ehemals echappirt.

Int. 9.

Wahr, und hat Zeuge sich von besagter Zeit an bis zum 19. Octob. d. a. bey den Advocat Art seine in Dreßden aufgehabte Function verrichtet?

Resp. Ja, das sey an dem.

Int. 10.

Wahr, und hat etliche Tage vor sothaner Zeit der Obrist-Lieutenant, Herr von Serangeli ihm Zeugen auf der Gassen begegnet, und ihm eröffnet, wasmassen er genau unterrichtet sey, daß Zeuge ein von dem von Santo Vito wider des verstorbenen Brentano Erben inducirtes Document selbst geschrieben, mithin solches Document falsch sey?

Resp. Ja, das sey wahr, dieses hätte ihn der Herr Obrist-Lieutenant von Serangeli auf der Strasse zumuthen wollen.

Int. 11.

Wahr, und Zeugen darbey bedrohet, er würde ihn vor das Churbaierische hochlöbliche Hofraths-Collegium dieserhalb zur Vernehmung citiren lassen.

Resp. Ja, dieses sey auch wahr.

Int. 12.

Auch dabey bedrohet, daß, wenn Zeuge nicht erscheinen würde, er arrestirt werden würde?

Resp. Ja.

Int. 13.

Wahr auch als Zeuge d. 19. Octob. d. a. des Abends in Verdrus gerathen, und Mittel gefunden sich der Wacht zu entziehen, jedoch Tages darauf zu Untersuchung der Sache zur Haft gezohen, und ihm angedeutet worden die Stadt zu verlassen?

Resp. Ja, das seye wahr, und sey ihm die Deutung von dem Churbaierischen Stadtrathe zu München wirklich geschehen.

Int. 14.

Wahr, und daher bewogen worden, nach seiner Entlassung aus dem Arrest Hülfe bey seinem Principal dem Advokaten Art zu suchen, auch als er denselben nicht einheimisch gefunden, aus Noth sich zum Obrist-Lieutenant Serangeli zu begeben?

Resp. Ja, das sey an dem.

Int. 15.

Wahr, und hat bey solcher Gelegenheit der Obrist-Lieutenant de Serangeli Zeugen sofort eröffnet, wasmassen der Commercien-Rath de Santo Vito dessen Consulent D. Mayr und der Advokat Art Zeugens ärgste Feinde wären, und grausame Denunciationes wieder demselben zum Hofrats-Collegio, auch in dem Intimo übergeben hätten, auch die Sache dahin zu spielen trachteten, daß Zeuge als ein Vagabund und Missethäter mit Staupenschlägen der Churbaierischen Lande verwiesen, auch durch die sogenannte Legion, oder grüne Dragoner an die Grenze gebracht, auch wohl gar in das Zucht- und Arbeits-Haus gesetzet werden sollte?

Resp. Ja, das sey alles wahr.

Int. 16.

Wahr und durch solche Vorspieglungen es dahin gebracht, das Zeuge dem Commercien-Rath de Santo Vito, D. Mayr, und Advokat Art als seine größten Feinde angesehen.

Resp. Ja, auch wahr.

Int. 17.

Wahr, und Zeugen zu überreden gesucht, daß er zum Behuf derer Brentanischen Erben anzeigen möchte, wie auf des Commercien-Raths de Santo Vito, und des Advokat Arts als seines Principaln Zureden, und Geheiß das in Lite befangene Brentanische Document von ihm Zeugen selbst auf eine Carta bianca von einem durch den Advokat Art, entworfenen Concepte durch ihn Zeugen geschrieben worden?

Resp. Ja, das sey alles wahr.

Int. 18.

Wahr auch auf solchen Fall Zeugen versprochen, daß die Brentanischen Erben ihm Geld, und Unterhalt geben, auch entweder in Wienn oder auf ihren Gütern, oder bey dem Lotto ein Auskommen verschaffen würden?

Resp. Ja, das sey auch wahr, und habe ihm dieses der Kaiserl. Obrist Lieutenant von Serangeli in Namen der Brentanischen Erben versprochen.

Int. 19.

Auch anderen Theils Zeugen von Zeit zu Zeit ermahnet, und angetrieben sothane Anzeige zu beschleunigen, indem Zeugens Feinde der Commercien-Rath de Santo Vito, und Consorten nicht ruhen würden, Zeugen ins äusseriste Unglück

zu bringen, welchem er nicht anders als durch sothane Anzeige entgehen, und sich für der Untersuchung sicher stellen könne.

Resp. Ja

Int. 20.

Sowohl Zeugen zuegesagt, ihm die Protection des am Münchner Hofe subsistirenden Kaiserl. Königl. Abgesandtens gegen den Santo Vito und Consorten zu verschaffen.

Resp. Ja.

Int. 21.

Wahr und Zeugen von Zeit zu Zeit etwas Geld zu seinem Unterhalte wirklich gegeben?

Resp. Ja.

Int. 22.

Wahr und Zeugen so viel möglich durch Furcht und Drohungen zu Hause gehalten?

Resp. Ja, und hätten sie expresse ihn gesagt, daß er ja weder in ein Wein, Bierhaus, noch sonst in öffentliche Gesellschaft gehen sollte, ausser diesen er arrestiret werden würde.

Int. 23.

Und behindert durch Verbiethen, daß er mit dem Commercien-Rath de Santo Vito, und Consorten einigen Umgang oder Unterredung nicht pflegen, noch sich sonst mit ihnen einlassen möchte?

Resp. Ja, das sey auch wahr.

Int. 24.

Wahr, und Zeugen durch die im 15. 17. 18. 19. 20. und 21. 22. und 23sten Fragestücke berührten Vorspieglungen, Furcht, Drohungen, und Versprechen, Gunst, und Gabe dahin gebracht, daß er die Aussage vom 26. October 1772. und 4. Novemb. d. a. zum Churbaierischen Hofraths-Collegio, so, wie solches verfasset, eingreichet?

Resp. Ja, das sey wahr, daß er aus dieser Ursache seine Aussage unterm 26. Octob. 1772, und 4. November d. a. zum Churbaierischen Hofraths-Collegio eingereichet.

Int. 25.

Wahr, und müßte Zeuge gestehen, daß er der Italienischen Sprache unkündig, auch selbige weder sprechen, noch schreiben, noch lesen könne?

Resp. Ja.

Int. 26.

Mithin auch aus diesem Grunde eidlich nicht behaupten könne, daß er das zwischen dem Commercien-Rathe de Santo Vito und denen Brentanischen Erben in Lite befangene Document Zeugens Autographum sey?

Resp.

Resp. Ja, allerdings, da er nicht einmal Italienisch lesen könne, könnte auch das ersagte Document, wenn es Italienisch geschrieben, nicht seine Hand seyn.

Wie nun Herr Zeuge bey dieser seiner Aussage, so ihm bey jedem Articul besonders wieder vorgelesen worden, unbewunden verblieben, derselbe auch sofort imposito silentio hinwiederum dimittiret, solches alles aber in Beyseyn derer hiezu commandirt gewesenen Herren Gerichts-Assessorum des Herrn Capitaine, und Ober-Zeugwärter Otto August Bergers, und des Herrn Capitaine, und Ober-Zeugwärter Christian Gottfried Eberts, getreulich protocollirt worden.

Als ist gebethener massen dieses alles in gegenwärtigen Rotulum gebracht, und solcher zu Urkund dessen unter Vordruckung des größeren Haupt-Zeughaus-Artillerie-Gerichts Sieguls, und gewöhnlicher Unterschrift vollzogen, ausgefertiget, und ertheilet worden.

So geschehen Dreßden am 5. August 1773.

Chursächsisches Haupt-Zeughaus-Artillerie-Gericht daselbst.

(L.S.) Christian Moritz Kotsch, Ober-Auditeur.

Lit. G.

Wiederholte Erklärung des Andreas Winterberg, de dato Dreßden den 2. Octob. 1773.

Nachdem mir Endes Unterschriebenen zu Ohren gekommen, wasmassen von mir gesagt werden wollen, als ob seit den 5. August c. a. ich selbst, oder durch andere an einen Herrn Brentano zu Wienn geschrieben, und ihn darin versichert, als ob ich die von mir gedachten 5. August a. c. vor dem Haupt-Zeughaus-Artillerie-Gerichte zu Dreßden je vor dem Churbaierischen Hofrathe zu München anhängigen Rechtssachen derer Brentanischen Erben zu Wienn Klägern an einen, entgegen den Commercien-Rath Giuseppe de Santo Vito Beklagten anderen theils erstattete Aussage widerruffen, und falls gedachte Brentanische Erben mir eine namhafte Summe auszahlen liessen, selbst nach München kommen, und das Gegentheil behaupten wollte.

Als bezeuge ich zu Steuer der Wahrheit, daß solches von mir weder geschehen, noch geschehen wird, erkläre auch sothane Rede für unwahr, und Ehrenrührig, habe zu dessen Urkund dieses Zeugniß von mir gestellt, und mittels eigenhändiger Namens-Unterschrift vollzogen zu Dreßden am 2. October 1773.

(L.S.) Andreas Winterberg.

I. N. D.

Sey kund und zu wissen, daß im Jahr Christi ein tausend siebenhundert drey und siebenzig Indictione Romana VI. unter Herrsch- und Regierung des

Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten, und unüberwindlichsten Fürsten, und Herrn, Herrn JOSEPHI II. erwählten Römischen Kaisers, Semper Augusti, in Germanien, und zu Jerusalem Königs, Anno Regiminis IX. am zweyten Octobris hora pomeridiana Herr Andreas Winterberg, der Schreiberey Beflissener, vor mir Endes Unterschriebenen dazu vom Hrn. Advokat Adam Ludwig Gebauern, requirirten Notario zu Dreßden, in meiner auf der grossen Schieß-Gasse, im zweyten Stock des Brandischen Hauses habenden Wohnung, in Beyseyn derer beyden von mir darzu subrequirirten Zeugen, namentlich Benjamin August Oehem, Burgers und Handelsmanns, und Gotthelf Sigismund Leütners, Agenten vorstehendes Zeugniß, auf Vorlegen quoad contenta für richtig, und quoad subscriptionem für sein Autographum bekannt, auch auf Vorlesen dabey allenthalben verblieben. Zu dessen Urkund ist dieses Instrument von mir unter mein- und derer Zeugen eigenhändigen Namens Unterschrift, auch Vordruckung meines Notariat-Signets ausgefertiget.

So geschehen Anno Indictione Regno Mense die hora locoque ut supra.

(L.S.) Friderich Gotthold Canzler,
Not. pub. Caes. & immatric.

(L.S.) Benjamin August Oehem,
erbethener Zeuge.

(L.S.) Gotthelf Sigismund Leütner,
ut test. requis.

Lit. H.

Attestatum der Magdalena Chevillard, Churfürstl. Collecteurs- und Sr. Excell. Herrn Grafen v. Daun Kammerdieners-Frau.

Daß mich Ends Gesetzte der Herr von Serangeli in dem nämlichen Tag, wie der Winterberger beym Hofrath das erstemal vernommen worden, Abends zwischen 6. und 7. Uhr durch sein eignes Mensch ruffen, und hollen lassen, sodann der Herr Serangeli gleich beym Eintritt mir gesagt, es stunde seine Ehre, Pflicht, und Characteur darauf, den Santo Vito an Galgen zu bringen, ich sollte doch machen, daß ich den Doctor Arzt auf seine Seite bringe, weiters hat Herr Serangeli gemeldet, heut habe der Winterberger ein Jurament abgeleget, und habe ihm hundert Ducaten versprochtn, er wolle mir aber davon 50. Ducaten geben, weil der Winterberger ein liederlicher Teufel seye; Weiters daß der Winterberg gleich in nämlichen Nachmittag, wie selber das erstemal vernommen worden, ziemlich viel Geld bey sich gehabt, wo er doch vorhero kein Geld niemalen gehabt habe. Eines solches Bezeuge hiemit, und getraue mir jederzeit einen körperlichen Eid darauf abzuschwören, mit dem Anhang, das ich all obiges nebst anderen bey der mit mir vorgewesten Abhörung ausdrücklich auf vorgewesste Gelegenheit, und mir gestellte Frage beym Hofrath in das Protocoll nicht eingetragen

gen worden, weilen die Herrn Commissarii gemeldet, es hat nicht nothwendig: ein welch alles hiemit bezeugen wollen auf Ansuchen des Herrn von Santo Vito, München den 7ten Jänner 1773.

Maria Magdalena Schwilliardin,
Kammerdieners Frau von Ihro Excellenz Herrn Grafen von Daun.

Lit. I.

Vernehmungs-Protocoll,

So beym Churfürstl. hochlöbl. Hofrath abgehalten worden.

München den 19. October Anno 1772.

Nachdem vermög gnädigsten Hofraths-Conclusi de dato 17. dieß der Andreas Winterberger vorgeruffen worden, so hat man selben von Commißions wegen den Vortrag gemacht, daß er über jenes, worüber er gefragt wird, eine wahre Aussag solchergestalten ablegen solle, daß er diese seine Deposition auch allenfalls mit einem körperlichen Eid zu bestättigen sich getrauen könne. Worauf derselbe deponirt.

1.

Wie er mit Tauf- und Zunamen heisse?

Ad 1.

Heisse Andreas Winterberger, 52. Jahr Evangelischer Religion, von Dreßden gebürtig, dessen Eltern, so bereits verstorben, seynd Fleischers-Leut auf den Land gewesen.

2.

Ob er ledig oder verheurathet?

Ad 2.

Seye verheurathen Stands, und mit zwey Kindern versehen, sein Eheweib befinde sich zu Dreßden mit dem Mädl, so 6 Jahr alt, und der Sohn so 24. Jahr alt in der Fremd.

3.

Wie er sich fortbringe, und mit was sich ernähre?

3.

Bringe sich mit der Schreiberey fort, und dieses seye sein Vermögen.

4.

Wo er sich dermalen aufhalte?

4.

Bey dem Dreßnerischen Hof-Gerichts-Advokaten Licent. Arxt, welcher in der Pran-

Prangers-Gassen in Hof Kistler Haus wohnet, und welcher wegen des Santo Vito Proceß-Sachen hieher gereiset, mit demselben herkommen, halte er sich auf.

5.

Ob er gegen niemand eine Freund- oder Feindschaft trage?

5.

Nein.

6.

Ob er von niemand unterricht, oder ihm etwas versprochen worden?

6.

Keines von beyden, und zwar um so weniger, als er nicht einmal die Ursach seiner Vorrufung weis.

7.

Wie lang sich Deponent allhier befinde, und zu was Ende derselbe hieher gereiset?

7.

Den 20. Febr. Anno dieß seye er hier ankommen, weilen er des Santo Vito seinen Sohn hieher begleitet.

8.

Ob er den Santo Vito auch in Erkanntnus?

8.

Er kenne den Santo Vito sehr gut von 3. oder 4. Jahren her, und habe selben in Dreßden bey den obigen Licent. Art zu kennen gelernet.

9.

Gezeug habe oben herkommen lassen, daß er sich mit der Schreiberey fortbringe, solle demnach sagen ob er bey diesen Lic. Art, oder aber auch beym Santo Vito geschrieben habe?

9.

Bey dem Litc. Art sey er ordentlich als Schreiber conditionirt gewesen, und noch zu dato, bey den Santo Vito aber habe er nicht viel geschrieben, weilen der Santo Vito ein Welscher, und er Gezeug dieser Sprache nicht kündig.

10.

Deponent habe herkommen lassen, daß er bey Santo Vito nicht viel geschrieben, solle also sagen, in weme das geschriebene bestanden?

10.

Zu Beantworeung der welschen Correspondenzen habe der Santo Vito in der welschen Sprach jemand andern gebrauchet, und die deutsche Antwort schreiben, oder was ihm Santo Vito vorgeleget, an Wechseln, Obligationen, oder sonsten Handbrief habe er Deponent aufgesetzt.

11.

Ob ihm nicht bisweilen von dem Santo Vito was in einer anderen als der deutschen Sprach, auch in der welschen Sprach zum schreiben vorgelegt, und gegeben worden?

11.

Bisweilen seyen ihm schon dergleichen Sachen in welscher Sprache, ohne sich mehr hierauf zu erinnern, was es gewesen, indem er es aus Mangel der Sprache nicht verstanden, zum Abschreiben

den vorgelegt worden, wann er aber dergleichen zu Gesicht bekommete, unerachtet eine Hand der andern ähnlich ist, so glaubete er doch, daß, wann er ein solches Productum zu sehen bekommen würde, er seine Handschrift wohl erkennen werde.

Hierauf hat man das ad Conservatorium verschlossener gegebene Documentum quæstionis durch den Registrator Kraupner ad Commissionem bringen, auch allda eröffnen lassen, sodann Deponenten vorgelegt, und denselbigen befraget:

Ad 12.

Ob dieses vorligende Product von seiner Handschrift seye?

12.

Er wollte fast das Leben verlieren, daß dieses vorgelegte Document, welches mit dem Namen Brentano Cimaroli unterzeichnet, und mit einem Betschaft gefertiget ist, von seiner eigenen Hand geschrieben worden; es müßte nur seyn, daß ihm auf solche Art seine Hand von jemand andern wäre nachgemalet worden.

13.

Ob er sich nicht in specie zu entsinnen wisse, daß ihm dieses nämlich gegenwärtige Product zum schreiben vorgelegt worden seye, und von wem?

13.

Weil er der welschen Sprache nicht kündig, so kann er sich nicht erinneren, daß dieses Product ihm zum Schreiben gegeben worden, indem er den Innhalt der ihm zum Schreiben gegeben welschen Producten nicht verstanden; es müßte nur seyn, daß ihm dieses gegenwärtigen Document halber nach machend reifer Uberlegung, und Nachsinnen, was näheres einfallen, und er sodann dießfalls mehrere Umstände an die Hand geben würde.

14.

Ob ihm niemal was zum abschreiben auf ein solches Papier gegeben worden, worauf etwann schon ein fürgedrucktes Petschaft, und beygesetzte Handschrift enthalten, oder eines aus diesen beyden auf diesen Papieren begrifen waren?

14.

Könne sich abermal auch dießfalls nicht recht entsinnen.

15.

Ob bey gegenwärtigen vorgeleg- Document Deponent nicht das fürge- druckte Petschaft, oder die beygesetz- te Hand-Unterschrift erkenne? In- gleichen ob er nicht den Brentano Ci- meroli in Erkanntnuß habe, und was er mit ersagten Cimeroli zu thun ge- habt?

15.

Er erkenne keines von beyden, eben weilen er sich nicht entsinnen kann, ob gegenwärtiges Product von ihm geschrie- ben worden, oder nicht, wie er dann gleichfalls den Brentano Cimaroli keines- wegs in Erkänntniß, sohin auch eben da- her mit ihm nichts zu thun gehabt.

16.

Wo sich Gezeug den 27. Decemb. 1761. aufgehalten, und befunden habe?

16.

Zu Dreßden als Lazaret-Schreiber.

17.

Wie lang sich obenerdeuter Lic. Axt in ersagten Hof Kistler-Haus befinde, und wo er vorher gewesen?

17.

Bey 5. Monath befinde er sich allda, vorhero aber habe er gewohnet bey den Santo Vito, nämlich in den Wadenspan- ner-Haus bey dem Lic. Mayr.

18.

Ob Deponent ebenfalls damals sich allda aufgehalten, und ob ihm nicht die Ursachen bekannt, warum Lic. Axt von Santo Vito hinweg gezohen?

18.

Er seye nur zur Zeiten in dieses Haus zu Santo Vito, und Lic. Axt gekommen, die Ursach aber seye ihm unwissend, wa- rum dieser Axt sich von Santo Vito weg begeben.

19.

Deponent wird ermahnet, sich wohl zu besinnen, ob er nicht wis- se zu was Zeit, an was vor einen Ort, wie, und auf was weis, dann von weme das ihm heut Commissiona- liter vorgelegte Document verfasset oder vogeleget worden seye?

19.

Bis dato noch kann er von allen diesen Umständen keine richtige Anzeig geben, bis er nicht der Sachen vorhero wohl nachdenke.

20.

Ob Deponenten nicht allhier auch von Santo Vito was zum schreiben vorgeleget, oder gegeben worden?

20.

Deutsche Correspondenz-Aufsätz ha- be er auch allhier gemacht, daß ihm auch welsche Producten zum schreiben gege- ben worden, könne er sich auch dießfalls nicht recht entsinnen, es müßte nur seyn, daß ihm auf weiters Nachdenken was einfiele, in welchen Fall er auf Verlan- gen nicht ermanglen wurde, wiederum zu erscheinen, und so viel ihm sodann

wissend

wissend ist, und einfallen wird, umständig anzuzeigen.

21.

Wie lang Gezeug allhier zu verbleiben gedenke?

21.

Das könne er nicht sagen, indem es von seinen Herrn den Lic. Arxt dependire, wann er von selben weggeschickt wird.

Worauf er Deponent imposito silentio nach Vorlesung dieses Protocolls seine Aussage beschlossen, und solches unterschrieben.

Andreas Winterberg.

Und zumalen gleich nach dieser Zeugen Verhör beym Churfürstl. Hofrath das Conclusum dahin ausgefallen, daß Deponent diese seine Aussage mit einem körperlichen Eid bestättigen solle: so hat auch selber alsogleich hierauf nach gemachter Meineids-Erinnerung den körperlichen Eid wirklich abgeschworen, daß alles das jenige, was er vorhero ausgesagt, die lautere, und reine Wahrheit sey: worauf man ihn mit auferlegten Stillschweigen wiederum entlassen.

Vernehmungs-Protocoll,

so beym Churfürstl. hochlöbl. Hofrath nachfolgender massen abgehalten worden.

München den 26. October 1772.

Nachdem anheut der Andreas Winterberger vor einer Churfürstl. Hofraths-Commißion erschienen, so hat selber gleich bey dessen Eintritt eine schriftliche Anzeige des ihm neulich vorgelegten welschen Documents halber übergeben, welche Anzeige man ihm dann auch Coram Commissione noch einmal eigenhändig unterschreiben lassen, und hierauf denselben weiters gefragt:

1.

Ob Deponent diese übergebene Anzeige selbsten geschrieben, und ob alles hierinn Enthaltene die reine Wahrheit sey?

Ad 1.

Die Anzeige sey durchgehends seine Handschrift, wie es sein Coram Commissione wiederholte Unterschrift zeigen wirdet, und der ganze Innhalt derselben die lautere Wahrheit.

2.

In Deponentens Anzeige sey enthalten, daß das Document quæstionis von ihm allhier geschrieben worden sey: solle also sagen, zu was Zeit sol-

2.

Heurigen Jahrs den 20. Febr. sey er allhier angekommen, und werde auch 8. oder 14. Täge angestanden seyn, so habe sich in seiner Gegenwart der Santo

Vito

ches, dann auf welche Veranlassung es geschehen, wer bey diesen Schreiben zugegen gewesen? wer solche abzuschreiben angeschaft, oder darzu geholfen, und ob man sich nicht vernehmen lassen, zu was Ziel und Ende alles geschehe, und was der Innhalt von diesem Document sey?

Vito, und der Arzt in welscher Sprache unterredet, hierauf habe ihm der Arzt die Charta bianca, worauf dieses Document geschrieben, gegeben, auch ihm einen welschen, von Artens eigener Hand geschriebenen Aufsatz vorgelegt, mit Befehl, solchen auf die Charta bianca solcher massen hinüber zu schreiben, daß er nicht nur allein mit der Schrift auf die unten enthaltene Unterschrift, und Petschaft antragen, sondern auch die Dinte der unter gesetzten Unterschrift gleichförmig seyn solle. Sie haben hierauf verschiedene Dinten probirt, und endlich zu dessen Bewerkstelligung alles solcher massen hergestellet, wie solches in seiner übergebenen Anzeige des mehreren enthalten; bis zum Gebrauch dieser Dinte stunde es 3. bis 4. Täge an, und sodann hat er diesen welschen Aufsatz in Gegenwart des Doctor Arzt in des Schwilliars Zimmer, dann auch in Gegenwart beyder Schwilliarischen Eheleuten geschrieben, auch habe er über den bereits in seiner Anzeige gemachten Umstand wegen des C. und P. noch dieses zu erläuteren, daß er mit einer Steck-Nadel ein Linien-Blatt unter das obbesagte Planquet oben angehäftet, und die Merkmale dießfalls in quæstionirten Document anzutreffen seyn werden. Zu was Ziel und Ende aber dieses Document geschrieben worden, und wessen Innhalts solches sey, wisse er nicht; wohl aber habe man ihm gesagt, daß es eine Prætension des Santo Vito an den Cimaroli betreffe, und daß er Gezeug zum Doctor Mayr sagen solle: er habe solches in Dreßden in einen Schranken unter alten Papieren gefunden, und weil er solches Santo Vito angehörig zu seyn erkennet, solches mit sich von Dreßden hieher gebracht; der Doctor Mayr aber habe ihn hierüber nicht gefragt, und diese

letzte Zumuthung, so man ihm erst nach den geschriebenen Instrument gemacht, hat ihm erst das Licht gegeben, daß es mit diesem Documenr nicht just sey.

3.

Ob ihm diese sämmtliche Umstände nicht selbsten verdächtig vorgekommen, oder derentwillen eine Erinnerung gemacht, und warum er dann dessen ungeachtet sich hierzu gebrauchen lassen?

Ad 3.

Diese Umstände seyen ihm nicht verdächtig vorgekommen, und habe es geschrieben, pur, weil es ihm sein Herr geschaft, und seither, daß er dieses Document geschrieben, hat er nicht mehr wie vorhin im Hofrath die Schriften schreiben dürfen, damit man nicht wegen deren lateinischen Buchstaben so leicht auf die Schrift komme.

4.

Ob er seiner neulich gemachten Aussag halber zu niemand was gesprochen, oder zu Eröffnung deren angehalten worden, oder selbst eröffnet habe?

4.

Niemand, als der Doctor Axt habe ihn um seine neuliche Vernehmung gefragt, dem er geantwortet, daß er wegen den Document vernommen worden, und habe der Doctor Axt, wie er ihn dießfalls angekommen, die Schwilliarin aus den Zimmer treten lassen.

5.

Ob ihm niemals von jemand in diesen Sachen was versprochen, oder gegeben worden, auch ob er niemals jemand bedrohlich gewesen?

5.

Von niemand habe er was erhalten, oder versprochener bekommen, habe auch niemand gedrohet.

6.

Ob er keinen kenne, der Serangeli heisset, und woher?

6.

Diesen Kaiserl. Königl. Oberst-Lieutenanten kenne er weil er zu den Axten gekommen, und er Gezeug auch in dessen Logie gegangen.

7.

Wann Gezeug das letztemal bey selben gewesen?

7.

Etliche Tage vor seiner neulichen Vernehmung habe ihne der Serangeli auf der Gasse angetroffen, und zu ihm gesagt: er wäre ihm bekannt, daß er Deponent dieses Document geschrieben, welches ihm die Schwilliarin selbste gesagt, und er hierüber vernommen werden solle.

8.

Solle sich nochmalen wohl besinnen, ob ihm von keinen Theil was versprochen worden?

8.

Von niemanden was, wie er schon oben erleutert. Worauf derselbe nebst Auferlegung des Stillschweigens dieses Protocoll unterschrieben.

Andreas Winterberg.

Hierauf hat man Deponenten die nämlich mit Lit. F. bezeichnete Abschrift von Document quæstionis von Commissions-wegen vorgelegt, und solche von selben eigenhändig in præsentia Commissariorum abschreiben lassen, und solche sodann ad Acta gelegt, und solcher gestalten geschlossen worden. Actum ut supra.

Winterbergische Anzeigs-Abschrift.

Gnädigster Herr Herr!

Euer Churfürstl. Durchl. geruhen gnädigst sich in Unterthänigkeit Vortragen zu lassen, wasmassen ich am 19. dieß a. c. Fruhe gegen 8. Uhr um 9. im Churfl. Hofrath zu erscheinen citirt worden. Da ich nnn gehorsame Folge geleistet, und ich mich keiner begangenen That schuldig bewußt, so bin desto freudiger und mit vielen Vergnügen erschienen. Nachdem aber ich mich gehorsamst angegeben, so bin in ein Zimmer zu gehen abgeruffen worden, und allda wegen eines Documents mich vernehmen lassen müssen; Da mir aber solche Vernehmung unverhoft wiederfahren, und mich nicht, wie ich gerne thun wollen, in den gehörigen darzu erfoderlichen Ausdrücken, und vollkommener Genugthuung meines, und meines neben Christen Gewissens thun können, so habe mir eine Nachsicht zu meiner Besinn- und Erinnerung ausgebethen, dieselbe ist mir gnädigst zugestanden, und auch dazumal protocollirt worden, auch ich solches Protocoll, was ich ausgesagt, und beschworen, eigenhändig unterschrieben.

Da nun aber unter wehrender Zeit ich der mir am 19. a. c. vorgelegten Artikeln reiflich nachgedacht, so finde ich mich mit meinen besten Willen und Wissen in meinem Gewissen als ein ehrlicher Mann die lautere, und unverfälschte Wahrheit anzuzeigen verbunden.

Als bekenne ich nicht nur durch gegenwärtige Schrift, sondern auch mündlich, daß sich das untern 19. Octob. a. c. mir vorgelegte Document mit meiner eigenen Hand geschrieben, welches hier nach meiner Ankunft in München in des Kammerdieners Schwillard, bey Sr. Excell. des Herrn General Grafens von Daun, der dazumal in der Löwen-Grube über drey Stiegen logirt, geschehen, und ist mir dieses Document in Bianco aber unterschrieben mit dem Namen Giovanni Brentano Cimarolo, auch darunter befindlichen Petschaft zur Uberschreibung vorgeleget worden, auch des erwehnten Kammerdieners-Frau zu Präparirung der darzu erforderlichen Dinte allen Anschlag gegeben, mit was, so in etwas gelb zu machen geschehen könnte, so hat sie endlich weisse Knollen holen lassen, solche geschabt, und den Saft daran unter die Dinte gethan; solches aber hat nicht hinlänglich seyn wollen, ich auch selbsten zu dem Commercien-Rath Santo Vito, der sich dazumal auf der Schwäbinger-Gasse bey einer Operistin der Madame Masi befun-

funden, gegangen, und eine Ziterone abgeholet, um die Saft daran unter die Dinte zu gebrauchen, und eine Egalität mit der schon befindlichen Unterschrift zu geben. Ich habe auch, wenn ich mich nicht irre, ein Linien-Blatt bey dem Document gebraucht, dieses Blatt ist noch beständig in des Chursächsis. Advoc. Herrn Arxt seiner Verwahrung, und befindet sich in einem Schubkasten, den er bey den Dr. Meyrn dazumal, weil er von dem Commercien-Rath de Santo Vito weggegangen, mitgenommen, denselben Kasten hat die oberwehnte Kammerdieners-Frau bey sich unter ihren Verschluß. Dieses Linien-Blatt dürfte ein sicheres Beweis seyn, wenn es unter das Document gelegt wurde, der Anfang desselben wurde die ganze Sache erläutern, und noch ein anderer glaubwürdiger Umstand, nämlich es ist in dem Document, das ich geschrieben, ein einziger Buchstabe von mir, glaube daß es ein C. gewesen, und daraus ein P. gemacht, und den Hacken davon radirt habe, falsch geschrieben, auf welcher Linie kann nicht behaupten, ich halt aber dafür, daß es auf der 5. 6. 7. Zeile, und nahe vorne befindlich seyn muß. Auch wär die Carta bianco sehr groß, und habe solche bey Anfang abschneiden müßen, welches vielleicht wahrzunehmen ist.

Dieses nun ist die rechte, und unverfälschte Wahrheit, welche ich in Unterthänigkeit als ein ehrlicher Mann verbunden erachtet anzuzeigen.

Euer Churfürstl. Durchleucht flehe demnach fußfälligst um Dero hohen Schutz, und Gnade wider die von gegentheiligen Aussage betreffenden Gravamina an, um mich nicht etwa durch ihre selbst eigene Handlungen, oder doch sonsten durch etwa anstiftenden Personen mich aus dem Reiche der Lebendigen, in das Reich der Todten transportiren zu lassen. Für welche hohe mir erzeugende Gnade Zeit Lebens mit allen unterthänigsten Respect ersterbe

Euer Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc.

Unterthänigst gehorsamster
Andreas Winterberg.

Das gegenwärtige, dann auch obige Protocolls-Abschriften denen Origin. nach genau-vorgenommener Collationirung de verbo ad verbum gleichlautend seyen, ein solches wird retentis ad acta Orig. unter Vordruckung des kleineren Hofraths-Signets, dann des Secret. eigener Hand-Unterschrift hiemit legalisirt. München den 13. November 1772.

Churfürstl. Hofkanzley. (L.S.) Licent. Prössel, Churfl. Hofraths-Secret.

Lit. K.

Vernehmungs-Protocoll,

so beym Churfürstl. hochlöbl. Hofrath, nachfolgender massen abgehalten worden.

München den 26. October Anno 1772.

1.

Wie Deponentin mit Tauf, und Zunamen heisse, und ob sie verheurathet?

1.

Heisse Maria Magdalena Chevillard 38. jährigen Alters, verheurath mit Nicolaus Chevillard, Kammerdiener beym Chur-

Churfürstl. Obrist Stallmeister Grafen von Daun.

2.

Ob Deponentin nit gegen jemand ein besondere Freund- oder Feindschaft habe?

2.

Keines von beyden.

3.

Ob Gezeugin ihrer heutigen Vorruffung halber von niemand unterrichtet, oder selber dießfalls was gegeben, oder versprochen worden.

3.

Keines aus diesen allen.

4.

Ob Gezeugin ihrer heutigen Vorruffung die Ursach wisse?

4.

Sie glaube, daß sie Zeugenschaft wegen Santo Vito leisten sollte.

5.

Ob sie den Santo Vito in Erkanntnus habe, und woher?

5.

Sie kenne den Santo Vito von dahero, weil sie selben gearbeitet: mit Spitzausbesseren, dann seidenen Strimpf butzen, so anders, und zwar von Zeit eines halben Jahrs her, bis desselben Frau hiehero gekommen, und vor welche Arbeit sie auch bezahlt worden.

6.

Ob sie niemand kenne, der sich Winterberger nennt?

6.

Kenne selben gar wohl, indem er 5. Monath lang nebst seinen Herrn Doctor Arzt in die Kost gegangen. Weilen er aber dieser Tägen wegen einen gewisen Weibsbild in Arrest gekommen, so habe ihn sein Herr aus den Dienst gethan.

7.

Ob dieser Winterberger nit absonderlich zu ihr Deponentin gekommen, und mit ihr was gesprochen habe?

7.

Dieser Winterberger seye zu ihr verwichenen Montag Nachmittag gekommen, und habe Gezeugin eröffnet, daß er beym Churfürstl. Hofrath wegen eines gewissen Document den Santo Vito betreffend vernommen worden seye, habe auch hierauf zu Deponentin gesagt daß, weil er ihm nicht zu helfen wisse, auch allhier keinen Dienst bekomme, ein Geld, um sich zu helfen, erlangen wölle. Es habe ihm der Santo Vito schon lange 10. fl. versprochen, ohne daß er Winter-

terberger hinzugesetzet, warum: weilen nun aber Santo Vito dieses sein Versprechen nicht gehalten, so müsse er Winterberger seinen Gewissen ein Genügen leisten, und dem Santo Vito den Hals brechen.

8.

Ob der Winterberger nicht gesagt, woher er Geld erlangen wolle, und wie viel, dann wie auf was Art?

8.

Von diesen allen habe er nichts gemeldet, sonderen pur er wollte sich helfen.

9.

Ob der Winterberger Deponentin nicht was mehrers von obgedachten Document erzehlet habe?

9.

Er hat nur gesagt, daß er beym Churfl. Hofrath gefragt worden wegen dem schriftlichen Document, und er darauf geantwortet habe, daß er es nicht eigentlich wisse, sonderen es seyn könne, daß er dieses Document geschrieben. Darauf hat er zur Gezeugin vermeldet, Madame sie werden sich erinneren, daß dieses Document in ihren Haus geschrieben worden, worauf sie Zeugin aber geantwortet, es gehe sie nichts an, sie gebe auf ihre Schreibereyen nicht acht, indem sie viele Sachen geschrieben, und sie auch nicht weiß, was diese Schreibereyen betroffen.

10.

Ob der Winterberger nicht mehrers herkommen lassen, in was Zeit dieses Document, dann von wem geschrieben worden seye?

10.

Ausser den oberzehlten habe sie hievon nichts gehört.

11.

Ob der Winterberger nicht gesagt, was dann dieses Document betrefe, dann was Gezeugin dieses Documents halber sagen solle?

11.

Von diesen allen habe er nichts gesaget.

12.

Ob Deponentin nicht von ihrer heutigen Aussage wegen dieses Documents halber mit jemand gesprochen und was?

12.

Verwichenen Montag Abends gegen 7. Uhr seye sie durch ein unbekanntes Weibsbild zu den Obrist Lieutenant Serangeli berufen worden, welcher ihr dann eröffnet, daß der Winterberger von

13.

Ob Deponentin bey den Winterberger niemahls ein Geld gesehen, wann, und wie viel?

ihn zu erst 1000. Ducaten geforderet habe, er Serangeli aber habe ihm 100. Ducaten zu geben versprochen, und weilen er Winterberger zu ihm Serangeli gesagt, daß sie Deponentin von diesen Document in allen die Wissenschaft trage, so solle selbe auch die Beschaffenheit der Sachen aussagen, was es mit diesen Document vor eine Beschaffenheit habe.

Er Serangeli wolle auch die hundert Ducaten partechiren, und die Hälfte hievon ihr Gezeugin zukommen lassen, Deponentin solle auch trachten, daß sie den Doctor Arxt auf sein Serangeli Seiten bringe, und daß der Doctor Arxt den Schreiber befehlen solle, daß er beym Hofrath aussage, daß er Winterberger dieses Document geschrieben.

Sie habe den Serangeli vermeldet, sie wisse nichts von diesem Document, wolle aber mit dem Arxt reden, daß sie bey ihm Serangeli geredet, welches sie auch dem Arxt vermeldet, daß sie bey den Herrn Obrist-Lieutenant gewesen, und selber zu ihr gesprochen, der Arxt aber habe sich hierüber nicht angenommen, sondern vermeldet, er bekümmere sich nichts.

13.

Den andern Tag darauf, nachdem er Winterberger beym Churfürstl. Hofrath vernommen worden, habe er in ihrem Zimmer 24ziger gezählet, und dabey herkommen lassen: „Gestern habe „ich 12. fl. gehabt, und anheut habe „ich mehr 6. fl., und diese 12. fl. habe ihm ein Weibsbild, so dieses Geld halber gutgestanden, und wegen welchen Weibsbild auch er Winterberger hinnach arrestiret worden, aufgebracht, und vorgeliehen; sonsten aber habe sie bey diesen Winterberger niemals kein Geld gesehen, ausser was selben sein Herr der Doctor Arxt gegeben.

14. Zum

14.

Ob Santo Vito von dieser ihrer heutigen Vorruffung Wissenschaft habe, und sie nicht derentwillen mit jemanden gesprochen, sie solle in allen die Wahrheit aussagen, solchermassen, daß sie auch ihre Aussage mit einem körperlichen Eid bestättigen könne.

14.

Zum Doctor Mayr, und den bey ihn wohnenden Santo Vito sey sie die vorige Wochen am Mittwoch ins Haus gekommen, um von Santo Vito die Arbeit wie vorhin wieder zu überkommen, und bey dieser Gelegenheit habe sie dem Doctor Mayr alles eröffnet, was sich obbesagter massen des Winterbergers halber zugetragen habe, auch hierüber auf Ansuchen des Doctor Mayrs ein Eidliche Aussag zu thun versprochen: die Arbeit habe sie zwar von Santo Vito noch nicht erhalten, er habe ihr aber solche zu schicken versprochen.

15.

Ob Gezeugin sonst noch was sowohl von Santo Vito, als Winterberger, Serangeli, und Arten an Hand zu geben wisse?

15.

Sonst wisse sie nichts dießfalls weiters an Hand zu geben. Womit also Gezeugin ihre Aussag beschlossen, und nach Unterschreibung dieses Protocolls mit auferlegten Stillschweigen entlassen worden.

Maria Magdalena Schwilliarin.

Vernehmungs-Protocoll,

so beym Churfürstl. hochlöbl. Hofrath nachfolgender massen abgehalten worden.

München den 30. October 1772.

1.

Ob sich Deponentin ihrer vorigen Aussage noch zu erinnern wisse.

Ad 1.

Allerdings, und verbleibe hierauf.

2.

Ob selbe wegen den vorgegebenen Document keine nähere Umstände erörtern könne?

2.

Nein.

3.

Gezeugin habe letzthin in ihrer Aussage herkommen lassen, da der Schreiber Winterberger zu ihr die Formalien geredet: Madame erinnern sie sich, daß dieses Document in ih-

3.

Der Art, und dessen Schreiber haben vieles in ihrem Haus geschrieben, sie wisse aber nicht, was dieß für Schreibereyen gewesen.

 ren

ren Haus geschrieben worden, mithin müße dießfalls Deponentin schon mehrere Wissenschaft haben.

4.

Ob nicht einsmals zu einer Schrift besondere Präparationen gemacht worden?

4.

Mit ihrem Wissen sey nichts derley geschehen.

5.

Ob nicht wegen einer Dinte besondere Zurichtungen beschehen, worinn selbe bestanden?

5.

Sie wisse von diesen nichts.

6.

Ob man nicht zu Zurichtung dieser Dinte was holen lassen, und was?

6.

Sie wisse hievon ebenfalls nichts, und brauche der Doctor Art ihre eigene Dinte.

7.

Ob sie etwa nicht selbst einen Anschlag zu Präparirung dieser Dinte gegeben habe, oder was hierzu holen lassen.

7.

Hiervon wisse sie ebenfalls nicht das allermindeste.

8.

Ob ihr nicht bekannt daß einmal eine besondere Zurichtung zu einen Blatt Papier geschehen seye?

8.

Nein hiervon wisse sie nichts, es habe ihr zwar der Doctor Art in einer Schubladen verschiedene Papier, und Schriften zur Verwahr gegeben, welche Deponentin noch bey Handen hat, und jederzeit dem Doctor Art, wann er es vonnöthen zustellet, angesehen aber habe sie diese Papier niemals.

9.

Ob sie nicht die Ursach wisse, warum der Doctor Art von dem Santo Vito abweg seye?

9.

Sie haben sich miteinander zertragen wegen den Sächsischen Schreiber Winterberger, als welcher den Art aufgeredet, weil er Winterberger ebenfalls mit dem Santo Vito wegen nicht bezahlten Lohn, und Reißköften entzweyt, eben diesen Winterberger habe der Art auch hinweg gethan.

10.

Warum der Art den Schreiber hinweg gethan?

10.

Wegen dessen letzthin beschehenen Arrestirung.

II.

Ob dieser Schreiber nebst dem deutschen noch eine andere Sprach rede?

II.

Sie Deponentin habe von ihm kein anderes Wort, als deutsche gehört, während deren 5. Monathen, so er bey ihnen gewesen, es müßte nur seyn, daß er sich dieser Sprach halber verstellet hätte, welch letzteres sie aber nicht glaube.

Worauf man dann unter auferlegten Stillschweigen dieses Protocoll von der Deponentin unterschreiben lassen.

Maria Magdalena Schwilliarin.

Daß vorstehende 2. Abschriften der Original Aussage nach genauer Collationirung de verbo ad verbum gleichlautend seye: Ein solches wird unter Vordruckung des kleineren Hofraths Secrets, dann des Secretarii eigener Handunterschrift in vim Legalisationis hiemit Beurkundet. München den 13. Novemb. 1772.

Churfürstl. Hofkanzley. (L.S.) Licent. Prössel, Churfl. Hofraths-Secret.

Lit. L.

Vernehmungs-Protocoll,

so bey einem Churfürstl. hochlöbl. Hofrath in München, nachfolgender massen abgehalten worden den 30. Octob. Ao. 1772.

I.

Wie Deponent mit Tauf- und Zunamen heisse, dann wie alt er seye?

Ad I.

Heisse Karl Heinrich Friedrich Art, Advocatus, & Notarius publicus Juratus, & Immatriculatus von Dreßden gebürtig, evangelisch lutherischer Religion, 27. Jahr alt.

2.

Ob er ledig, oder verheurathet?

2.

Ledigen Standes.

3.

Ob er gegen niemand eine Feind- oder Freundschaft trage?

3.

Er hasse niemanden, habe Freunde, werde aber niemals weder aus Freund- noch Feindschaft seinem Gewissen entgegen handeln.

4.

Ob er seiner heutigen Aussag halber von niemand unterrichtet, oder ihm derentwillen was versprochen oder gegeben worden?

4.

Er wisse noch gar nicht, wessentwegen er hieher citirt worden, könne ihm also von jemanden weder einiger Unterricht zur Aussage gegeben, noch etwas versprochen worden seyn.

5.

Was dessen Verrichtungen allhier seyen, dann wie lang Deponent sich

5.

Er sey im Monath Febr. vergangenen 1771. Jahrs mit dem Churbaierischen

allhier schon befinde, und wo sich seit seines hierseyn aufgehalten, dann wie lang sich derselbe allhier noch aufzuhalten gedenke?

schen Commercien-Rath de Santo Vito als Aßistent seiner hiesigen Angelegenheiten von Dreßden aus hiehero gekommen, habe sich bis in Monath May anni cur. bey dem Lic. Mayr aufgehalten, allwo der Santo Vito gewohnet, sey aber im Monath May cur. an. von den Santo Vito weggegangen, und habe sich bis jetzt in einem Interims-Quartier auf der Prangers-Gasse im Hofkistlers-Hause bey dem Gräflich Daunischen Kammerdiener Namens Chevillard, aufgehalten, allwo er auch noch gegenwärtig logire, er habe, nachdem er von den Santo Vito abgegangen, eine gewise hohe Person hier erwartet, welche bereits im Monath May cur. an. allhier eintreffen sollte, deren Anherokunft aber sich bis vor einige Wochen verzögert gehabt, er gedenke nunmehro sobald es seine Umstände zulassen werden, von hier abzureisen.

6.

Wie lang er den Santo Vito schon kenne, und woher, dann was die Ursach gewesen, daß er von selben hin weg gegangen?

6.

Den Santo Vito habe er vor nunmehro ungefähr 4. Jahren in Dreßden durch eine gewise Rechts-Unterhandlung kennen gelernet, ihm hierauf bereits in Dreßden in seinen Angelegenheiten als Consulent gedienet, die Ursache, wessentwegen er von demselben weggegangen, sey folgende: Es habe ihm der Santo Vito in Dreßden zu wiederholtenmalen die Versicherung gegeben, ihr Aufenthalt in Baiern werde längstens 2. oder drey Monathe dauren können; nachdem aber Deponent sehen müßen, daß sich solcher schon fast auf 15. Monathe hinausgezogen gehabt, auch die Santo Vitoische hiesige Angelegenheiten noch nicht so geschwind ausgehen zu wollen schienen, so habe Deponent, um nicht seine ganze practische Connexion, und Glück in seinem Vaterlande zu verlieren, seiner Convenienz zu seyn erachtet, von dem Santo Vito ab-

zu-

zugehen, um so mehr, daß Santo Vito hier schon seinen Rechtl. Beystand hat, dessen beständig geldmanglende Umstände aber auch nicht vermöchten, die Kosten zu tragen.

7.

Ob Deponent auch allhier dem Santo Vito in seinen Angelegenheiten gearbeitet, und worinn solche Verrichtungen bestanden?

7.

Ja, und zwar habe er dessen Correspondenz geführet, besonders ihm als der deutschen Sprache nicht ganz Kündigen zum Dollmetscher mit seinem hiesigen Consulenten dem Lic. Mayr gedienet, und ihm sonst überhaupt, wo es erforderlich gewesen, aßistiret.

8

Deponent habe eben gesagt, daß der Santo Vito der deutschen Sprach nicht fast kündig, ob also der Santo Vito deutsch reden könne, und ob er auch nicht deutsch schreiben, oder wenigist Italienisch zu schreiben, oder zu lesen wisse, dann in was für Sprach der Santo Vito seine Correspondenzen zu führen pflege?

8.

Er verstehe alles, was deutsch geredet wird, selbst reden aber könne er nur gebrochen, und corrupt, doch so, daß er sich gegen jedermann, so bald er nur ein wenig mit seiner Sprach-Art bekannt geworden sey, verständig machen könne, und das zwar schon so lang er Deponent ihn kenne: so viel Zeugen bewußt, könne er kein Wort deutsch schreiben, wenigstens habe er ihm niemalens dergleichen schreiben sehen, eben so habe Zeuge immer von ihm gehört, wie auch von andern Personen, daß er auch in der welschen Sprache nichts, als seinen Namen schreiben, auch gar nicht lesen könne. Die Santo Vitoische Correspondenz habe Deponent, so lang er bey ihm gewesen nach der Vorfallenheit der Umstände deutsch, französisch, oder welsch geführet. In was für Sprachen solche vorher, und nachher bestanden, sey Deponenten nicht bewußt.

9.

Ob er nicht jemand kenne der Winterberger heisse?

9.

Ja, und seye derselbe Schreiber bey Deponenten gewesen.

10.

Warumen dieser Schreiber von ihm hinweg gekommen, und wann, auch wie lang er selben schon in Dien-

10.

Deponent habe denselben schon in Dreßden ungefehr ein paar Jahre vor seiner Hieherkunft aus Erbarmung, weil er

sten gehabt, dann wo sich derselbe dermalen befinde?

er Frau, und Kind, und nichts zu leben gehabt, bey sich ab und zugehen lassen, und als Amanuensem gebraucht, um ihm zum Lebens-Unterhalt etwas zu verdienen zu geben. Allhier habe Deponent sich gezwungen gesehen ihn von sich zu jagen, weil er durch einen höchst ausschweifenden, und liederlichen Lebenswandel mit einer gewißen verdächtigen Weibsperson Deponenten und der ganzen Nation die gröste Schand gemacht, und von Deponenten, der ihne ausser deme in sämmtlicher Leibsnahrung, und Nothdurft frey gehalten, durch allerley Ränke auch 60. bis 80. fl. baares Geld in einer Zeit von nicht ganz 5. Monathen erpresset, alles aber mit dieser Weibsperson liederlicher weise verthan, noch Schulden darzu gemacht, sich in denen Bierhäusern herum geschlagen, und gerauffet, besonders aber in der Nacht von 19ten zum 20isten Mensis curr. dem Vernehmen nach in einem gewißen Bierzäpfler-Haus in hiesiger Stadt sich mit eröffterter berichtigter Weibsperson gerauffet, und geschlagen, sodann nachher in Flagranti delicto Concubitus mit derselben betroffen worden, und als er dieser Schandthat halber als ein verheurather Mann durch das Militär arrestirt werden sollen, entsprungen ist, und noch dabey die Militz mit ehrenrierischen Worten insultiret, so, daß man zweymal nach ihm geschossen, da er aber doch entsprungen, ihn an 20. hujus des Nachmittags durch einen Lieutenant, Adjutanten, und 5. Mann Soldaten aus Deponentens Quartir, allwo er seine Wohnung auch gehabt, hinweggeführet, und zur gefänglichen Verhaft gebracht. Nachdem nun derselbe einige Tage darauf wider frey worden, und sich Deponenten gezeiget hat, so hat Deponent selbigen dieser seiner ihm schon oft

verwiesenen Liederlichkeit halber von sich gejaget, Deponent wisse übrigens nicht, wo er sich gegenwärtig aufhalte. Ubrigens müsse Zeug noch erinneren, wie ihm beyfalle, daß vor ungefehr 2. Monathen, als Zeug gegen diesen seinen gewesten Schreiber Discurs-weis geklaget, wie er so unglücklich seye, und durch die lange Abwesenheit alles sein Glück verlieren werde, dieser Schreiber zu widerholten malen gegen Deponenten gesaget, er solle nur ruhig seyn, er wolle schon machen, daß er entschädiget werde, er wolle uns gewiß 1000. Ducaten verschaffen. Und da Deponent ihm befragt, auf was für Art, nicht mit der Sprache heraus gewollt, sondern erwidriget, Deponent solle ihm nur sorgen lassen, er werde es schon zu seiner Zeit erfahren.

11.

Warumen dieser Schreiber hieher gekommen, und wer ihn hieher beruffen, auch zu was Zeit selber, dann mit wem selber allhier angelangt seye?

11.

Es seye derselbe in Monath Febr. curr. an. ohne Deponentens geringstes Wissen, oder Willen in Begleitung eines Sohns des Santo Vito hieher gekommen.

12.

Ob dieser Schreiber nebst der deutschen Sprache auch einer andern kündig?

12.

So viel Deponenten bewußt, keine.

13.

Ob Deponent diesen Schreiber allhier ebenfalls zu denen Santo Vitoischen Angelegenheiten gebraucht, und worinnen?

13.

So viel Deponent sich erinnert, wird er sehr wenig in denen Santo Vitoischen Angelegenheiten gebraucht worden seyn. Daß er verschicket worden, hin- und hergeloffen, und erinnert sich Deponent ihm einmal einen Brief nacher Dreßden gegeben zu haben.

14.

Ob Deponent selben niemalen was abzuschreiben gegeben, und was selbes gewesen?

14.

Deponent weis sich nicht zu erinnern, ob, und was er ihm abzuschreiben gegeben haben solle.

15.

Ob Deponent selben niemalen einen welschen Aufsatz abzuschreiben gegeben, und in wem selber bestanden, dann wer solchen verfaßt habe?

15.

Deponenten sey nicht bewußt, ihm etwas welsches abzuschreiben gegeben zu haben, indem selbiger ja kein Welsch verstehe, sondern alles, was welsch vorgefallen, habe Deponent immer selbst geschrieben.

16.

Ob Deponent niemals demselben eine Chartam biancam, um hierauf was zu schreiben gegeben habe?

16.

In Dreßden habe Deponent ihm dergleichen zurückgelassen, um Vollmachts-Substitutiones darauf zu extendiren, allhier aber nicht.

17.

Ob dieser Schreiber keine Schriften aus Dreßden mit anhero gebracht?

17.

Ja, und zwar eines von Brentano, und noch zwey andere von andern Welschen.

18.

Worinnen diese Brentanische Schrift bestanden, dann wer solche allhier erhalten, und welchergestalten auch der Schreiber diese überkommen habe?

18.

Es sey solches eine gewise Schrift über $\frac{m}{12.}$ fl. und 5000. und einige hundert Gulden wegen des hiesigen Lottospiels, so der Santo Vito zu forderen, Deponent habe solches erhalten, und dem Licent. Mayr eingehändiget, wie der Schreiber solches überkommen habe, wisse Deponent nicht zu sagen, aber wohl soviel, daß Deponent, als er noch bey Santo Vito gewesen, in letzters Namen an den Kammerherrn Baron v. Hopfgarten nach Dreßden geschrieben, daß solcher die Güte haben, und die Santo Vitoische Papieren alles, was von Brentano darunter sich vorfinden wurde, zu suchen, und hieher zu schicken.

19.

Ob Deponent die Schrift erkennen wurde, wann er solche zu Gesicht bekommete, copitaliter, wie ihm dann solche copitaliter in Abschriften vorgeleget wird.

19.

Ja, diese sey die nämliche.

20.

Es kommet aber vor, daß eben diese Schrift allhier geschrieben wor-

20.

Darum wisse Deponent gar nichts zu sagen.

21. Da-

den sey, von wem, zu was Zeit, und in wessen Beysein solches geschehen?

21.

Wie Deponent wissen könne, daß solche Schrift von Dreßden gekommen?

21.

Daher, weil der Schreiber solche Deponenten selbst gebracht, und dieser dem Lic. Mayr eingehändiget hat.

22.

Es kommet vor, daß zu einer Schrift besondere Zurichtungen geschehen seyn, ob Deponent nichts hiervon an Handen zu geben wisse?

22.

Nein.

23.

Ob Deponent dieser Schrift halber nicht mit ersagten Schreiber was besonders gesprochen, und ob er nicht dieses Schreibers halber ein gewises Attestatum ausgestellet, warumen, aus wessen Verlangen, und zu was Ende solches geschehen sey?

23.

Deponenten sey nichts wissend, ja, es sey der Lic. Mayr zu ihm gekommen, und habe ihn befraget, ob nicht der Schreiber den Santo Vito befeinde, worauf Deponent ihm die in Attestato enthaltene Worte erzehlet, und der grösten Pflicht gemäß auf des Lic. Mayrs im Namen des Santo Vito geäussertes Verlangen dieses Attestatum hierüber ausgestellet.

Deponent hat darauf, als welcher obige Antworten ad Interr. selbsten dictiret, gegenwärtiges Protocoll eigenhändig unterschrieben, ist sodann mit auferlegten Stillschweigen, nachdem er seine Aussage selbst vorhero überlesen, entlassen worden.

Karl Heinrich Friedrich Arx.

Daß gegenwärtige Abschrift mit der Original-Aussage facta prius accurata collatione de verbo ad verbum gleichlautend erfunden worden, wird unter Vordruckung des kleineren Hofraths-Secrets, dann des Secretarii eigener Hand-Unterschrift hiemit legalisirt. München den 13. November 1772.

Churfürstl. Hofkanzley. (L.S.) Licent. Prössel, Churfl. Hofraths-Secret.

Lit. M.

Attestatum,

von dem Churfürstl. Hofgerichts Advokaten Herrn Licent. Mayr, de dato München den 30. September 1774.

Ich Endes Benannter bezeuge, daß, nachdeme der von des Herrn de Santo Vito Churbaierisch- dann Chursächsischen Commercien-Raths-Frau Ehegattin von Dreßden allhiehero mit einigen Schriften abgeschickte Andreas Win-

terberger an einen Tag hier angekommen, und selber derley Schriften dem Herrn Art eingehändiget hat, mir gleich am zweyten Tag darauf eben dieser Herr Art das nunmehro vorgeblich falsch seyn sollende Johann Brentano Cimarolische Document auf 17700. fl. lautend zum Gebrauch zu Handen gestellet habe. Dessen zu Urkund, und der reinen Wahrheit zur Steuer. Actum München den 30. Sept. 1774.

Mathias Mayr,
J. U. Lic. dann Churfürstl. Hofgerichts Advokat der Orthen.

Lit. N.

Schreibens-Extract,

von Johann Brentano Cimaroli, an Joseph de Santo Vito, de dato Wienn den 6. Jänner 1762.

Hochedelgebohrner ꝛc.

Ich vernachrichte den richtigen Empfang dero Schätzbaresten vom 15. vergangenen Monaths, und Jahrs, woraus verschiedene Raisonements ersehen habe, den Grund aber nicht entdecken können, weilen selbe so confus, so verstehe nicht, was sie bedeuten sollen; ich bin von dem neuen Tractat, den sie mit Herrn Antonio Molo gemacht zu haben vorgeben, nicht informirt, und eben deßwegen kann ich ihnen nicht sagen, ob sie gut, oder übel gethan haben; was aber ungezweifelt ist, daß die Lotterie-Rechnungen mit unsern Particular-Rechnungen keine Connexion haben, und miteinander vermischet werden können ꝛc. ꝛc.

Illustrissimo Signor,
Signor Patron. Collendissimo.

Accuso la grma: sua 15. Mese, ed anno prp. portatrice di diversi ragionamenti, de quali non ho peranco trovato il filo, perche essendo confusi non capisco cosa vogliono significare; non sono informato del novo convegno che pretende di avere fatto con il Sig. Antonio Molo, e perciò non posso dirli se habbia fatto ne bene ne male. Quello che è infallibile si è, che li conti dell' Impresa del Lotto, non hanno che fare niente con i conti nostri particolari, e però non possono avervi relazione, ne essere framischiati &c.

Lit. O.

Atteſtatum de dato München den 30. Aug. 1774.

Von Johann Sebastian Laßner, gewesten Bürgern und Handelsmann in Wien.

Nachdeme zwischen mir Johann Sebastian Laßner, und Herrn Johann Brentano Cimaroli wegen der allhiesigen Lotto di Genua gemachten Verständnis, ich bey allen Abhändlungen gewesen, gleichwie aus den untern 8. April 1760. mit dem

dem Herrn Fornari errichten Pensions-Contract einzusehen ist: so attestire ich Endes unterschrieben hiermit mit allen Rechten der Wahrheit zu Steuer, daß ich vor der im Jahre 1761. den 4. März mit Herrn Joseph de Santo Vito von Wienn nach München unternommenen Reise, aus den Munde des Herrn Johann Brentano Cimaroli vernommen habe, daß das von Sr. Churfl. Durchl. an dem Joseph de Santo Vito über das auf 12. Jahre ertheilte Privilegium gnädigst nachgelassene letzte halbe Jahre pr. fl. 12000. dem Herrn Joseph de Santo Vito alleinig zu Guten komme. Urkund dessen bezeuget solches nicht allein meine hierunter gestellte Fertigung, sonderen bin auch urbietig auf maliges Begehren dieses Attestatum mit einen körperlichen Eid zu bekräftigen. So beschehen in München den 30. August. 1774.

(L.S.) Johann Sebastian Laßner
Negotiant.

Lit. P.

Attestatum de dato Amsterdam den 21. Decemb. 1772.

Von Herrn Simon von Pagani, Königl. Preußischen Lotterie-Commißario.

Minutato in un uqual' Sigillo di dodici soldi.

No. 2197.

De Wolf Jun.
mpra.

(L.S.) Dprbh.

Ich Endes Unterschriebener bezeuge der Wahrheit zu Steuer, daß, da ich dem Herrn Rathe, Joseph von Santo Vito verschiedene Jahre hindurch als Secretarius zu München in Baiern gedienet habe, ich mich sehr wohl erinnere, daß gegen das Ende des ein tausend sieben hundert und ein und sechzigisten, oder gegen Anfang des ein tausend sieben hundert, und zwey und sechzigisten Jahres ich auf dessen Befehl verschiedene Briefe an den Herrn Johann Brentano Cimaroli von Wienn habe schreiben müssen, wegen derer Forderungen, so gedachter Herr von Santo Vito in Betreff der in Baiern errichteten Genuesischen Lotterie an obgedachten Brentano hatte, in welchen Briefen derselbe sich beklagte, daß er betrogen worden sey, immassen die Genueser Compagnie ihm auf jedes Jahr

Io Sottoscritto Attesto per la verità, come auendo servito al Sig. consigliere Giuseppe de Santo Vito più anni in qualità di Secretario in Monaco di Baviera, mi ricordo molto bene, che verso la fine dell' anno Mille Settecento e sessanta un, ò verso il principio dell' anno Mille Settecento e sessanta due mi ordinò, che avessi scritto più lettere al Sig. Giovanni Brentano Cimaroli di Vienna perle pretenzioni, che il detto Sig. de Santo Vito aveva col sopra-detto Brentano riguardo al Lotto di Genova stabilito nella Baviera, lagnandosi, che era ingannato, a causa che la Compagnia di Genova li aveva accordato per ciascun anno la

pen-

die Pension von zwey tausend Gulden Wienner Current und zwainzig pro cento des netto Utile auf alle zwölf Jahre accordiret hatte: gleichfalls erinnere ich mich, daß bemeldter Herr Brentano demselben klar, und deutlich antwortete, es wollte sothane Compagnie ihm nicht mehr als zehen pro cent von dem aus dem Lotto sich ergeben werdenden Utile, und ein tausend zwey hundert Gulden Wienner Corrent jährlich accordieren. Zu eben der Zeit verlangte der Herr von Santo Vito, es sollte eröffterter Herr Brentano ihm fünf tausend sieben hundert Gulden bezahlen, welche der Herr Baron Corrado aus einen wegen Errichtung erwehnter Lotterie ihm gemachten Versprechen auf Abschlag derer von gedachten Herrn Commercien-Rathe ihm vorgeschossenen Summen, zu forderen gehabt: weiters forderte der Herr von Santo Vito, daß der Herr Brentano ihm zwölf tausend Gulden auf einmal bezahlen sollte, um einmal alle seine gerechten Forderungen zu beendigen, hierauf übersendete gedachter Herr Brentano ihm einen Brief zur Antwort, in welchem er dem Herrn von Santo Vito die Versicherung gab, daß er ihm alles accordiren wolle, damit derselbe nur nicht mehr Lermen, und Nachtheil für obbemeldte Lotterie machte, auf daß solche nur ihren Fortgang haben möchte: in besagten Briefe war eine auf einen halben Bogen geschriebene, und von dem nämlichen Herrn Brentano unterschriebene auch mit dessen gewöhnlichen Siegel besiegelte Schuld-Verschreibung beygeschlossen, mittelst welcher derselbe sich in seinem eigenen Namen, und im Namen der Compagnie des obgedachten Lotto verbindlich machte, daß er dem eröffterten Herrn von Santo Vito zwölf tausend Gulden im letzten Jahre, da

penzione di Fiorini due Milla correnti di Vienna, & il viginti per cento del netto Utile per tutti li dodici anni: mi ricordo parimente, che il detto Sign. Brentano li risposе chiaramente, che la Compagnia sudetta non voleva accordarle altro, che il dieci per cento dell' Utile, che si sarebbe ricavato dal Lotto sudetto, e Fiorini Mille due cento moneta di Vienna per anno. In questo stesso tempo il Sig. de Santo Vito pretendeva, che il detto Sign. Brentano dovesse pagarli Fiorini cinque Milla e Settecento, dovati al Sig. Baron Corradi per promessa, fattale perlo stabilimento della detta Lotteria a conto de Somme, che il detto Sig. consigliere avanzava dal detto Baron Corrado: pretendeva parimente il Sig. de Santo Vito, che il Sig. Brentano dovesse pagarle Fiorini dodici Milla alla mano, per terminar' una volta tutte le sue giuste pretenzioni.

In risposta il detto Sig. Brentano li rimesse una lettera, colla quale assicurava al Sig. de Santo Vito volerle tutto accordare, purche non facesse più rumore, e torto alla sudetta Lotteria, a fine che quella fusse andata avanti.

In detta lettera si trovava acclusa una obligazione a mezzo foglio scritta, e sottoscritta dello stesso Sig. Brentano, e parimente munita col suo ordinario sigillo, colla quale si obligava nomine proprio, & in nome della Compagnia del Lotto sopra detto, di voler pagare al detto Sig. de Santo Vito Fiorini dodici Milla nell' ultimo anno, che ter-

das Privilegium der benannten Lotterie zu Ende gieng, nämlich in Jahre ein tausend sieben hundert zwey und siebenzig bezahlen wolle.

Gleicher gestalt machte sich derselbe darinnen verbindlich, ihm die fünf tausend und sieben hundert Gulden zu bezahlen, so dem Herrn Baron Corrado zugehörten, und die der Herr von Santo Vito bey mentionirten Corradi zu fordern hatte.

Ebenfalls erinnere ich mich, daß, als ich obgedachten Brief, und Schuld-Verschreibung dem Herrn von Santo Vito vorgelesen, ich diese Worte zu ihm gesaget: diese Documente halte ich nicht für sicher, weil ich zweifelte, daß die Lotterie die zwölf Jahre hindurch ihren Fortgang haben würde, wegen des schlechten Verhaltens der Directoren davon, und weil ich auch voraus sahe, daß die Baiern nicht für diese Spielart geneigt sind; Ich sagte ihm auch noch, daß der Herr Brentano, als ein ziemlich feiner Mann, ihn nur zu beruhigen, und Zeit zu gewinnen suchte, und gab ihm den Rath lieber einen Vergleich einzugehen, und zu nehmen, was er überkommen könnte.

Kurz darauf reisete der Herr von Santo Vito nach Dreßden, und ich mit ihm, und hatte derselbe alle seine Schreibereyen, Briefe, und Schuld-Verschreibung des benannten Herrn Brentano in Ihro Excellenz des Baron Perchem-Hause, wo er wohnte, hinterlassen, und da ich nach unsrer Ankunft in Dreßden meinen Abschied verlangte, und erhielt, so weiß ich nicht, wie die Sache abgelauffen seyn mag. Das ist es, was ich mit guten Gewissen bezeugen kann, und vor jedem Gerichte, oder Richter eidlich zu bestärken bereit bin.

Deme zu Urkund habe ich gegenwärtiges Attestat unterschrieben in Amster-

terminava il decreto della Lotteria sudetta, & propriamente nell' anno Mille Settecento e settanta due; si obligava parimente volerli pagare li Fiorini cinque Milla e Settecento, spettanti al Sig. Baron Corrado, e che il Sig. de Santo Vito avanzava dal citato Corradi. Mi ricordo parimente, che havendo letto la sudetta lettera, e l' obligazione accennata al detto Sig. de Santo Vito, li dissi queste parole, questi documenti non li stimo sicuri, a causa che dubitavo, che la Lotteria avesse potuto andar' avanti fino alli dodici anni perla cattiva condotta delli direttori della medema, ed ancora prevedevo, che li Bavaresi non sono portati per simili gioco; li dissi ancora, che il Sig. Brentano, come huomo assai fino, cercava quietarlo e prender' tempo, e lo consigliai più tosto venir' ad un accommodo, e prendere quello poteva.

Poco doppo il Sig. de Santo Vito parti per Dresda, & io partii con lui, avendo lasciato tutte le sue scritture, lettere, e l' obligazione del detto Sig. Brentano nella Secretaria, che il detto Sig. de Santo Vito teneva nella casa del Baron Berchem Excellenza, oue lui habitava, & come che gionto io in Dresda cercai il mio congedo, che mi fù accordato, non so come l' affàre si sia terminato.

Questo è quello, che posso attestare in buona conscienza, e sono pronto ratificarlo con Giuramento avanti ogni tribunale e giudice.

In

dam am 19. December des ein tausend siebenhundert zwey und siebenzigsten Jahres in Gegenwart des Hermanns von Wolf. Jun. von dem Hofe von Holland admittirten in Amsterdam wohnhaften Notarii Publici, und derer Herren Albertus Smit, Jan Hendrik Haantjes, beyde in dieser Stadt wohnhaft, nämlich ersterer im Hamboegstraat bey dem Spüg, und letzterer auf dem Weesperveld bey Herrn Levinus Prins, beyder als hiezu besonders erbethener Zeugen, als welche auch bekräftiget haben, daß sie den unterschriebenen Hrn. Simon von Pagani wohl kennen, welcher gleichfalls in hiesiger Stadt auf dem Jode Preestraat bey dem Hiemre Markt wohnet, und daß er der jenige ist, vor den er sich hier bißher ausgegeben hat.

(L.S.)
Simon v. Pagani.
Albertus Smit.
Jan Hend. Haantjes.

Quod Atteſtor.
De Wolf Jun.
Not. publ.

(L.S.)

Wir Endes Unterschriebene, aus der Zahl derer öffentlichen Notarien hiesiger Stadt Amsterdam urkunden hiemit, daß Hermann von Wolf Jun. der vorstehendes Instrument unterschrieben hat, gleichfalls von der Zahl der öffentlichen Notarien hiesiger Stadt sey, und daß seinen Actis und andern Instrumenten in- und ausser Gericht voller und ungezweifelter Glaube beygemessen werde. Amsterdam den ein und zwainzigsten December, des Jahrs ein tausend siebenhundert zwey und Siebenzigsten Jahrs.

Il Riddel mpra. Notarius publ. — Gerrit Pouman. Notarius publ.

B. v. Vianen.
1772. Notarius.

In ſede di che io hó Sottoſcritto queſta atteſtazione in Amſterdam di dieci nove di Decembre dell' anno Mille Settecento e ſettanta due in preſenza di Hermanno de Wolf Junior, Notaro publico, ammeſſo dalla corte d' Hollanda, reſidente in Amſterdam, e dei Sig. Albertus Smit, & Jan Hendrik Haantjens, ambe due habitanti in queſta Citta, cioè il primo nel Hambaegſtraat appreſſo il ſpug, e l' ultimo ſul Weeſperveld dal Sig. Levinus Prins, come teſtimonii aciό ſpezialmente richieſti, li quali anche affermarono dí ben' connoſcere il ſottocritto Sig. Simon de Pagani, anche habitante in queſta cittá ſul jode Preeſtraat appreſſo il nieueve Markt, e che é tale, quale s' há fatto chiamare qui auanti.

(L.S.)
Simon de Pagani.
Alberto Smit.
Jan Hendrik Haentjens.

Quod Atteſtor.
Herm. de Wolf Jun.
Notarius publ.

(L.S.)

Faſi fede da noi appié Sottoſcritti Notari publici del Numero di queſta citta d' Amſterdam, ch' Hermanno de Wolf Junior da chi và Sottoſcritto l' Inſtrumento precedente, è anche Notaro publico del numero di qneſta detta città, e ch' ai ſuoi Atti, & altri Inſtrumenti ſi preſta piena & indubitata fede in giudizio e fuori.

Amſterdam li venti un di Decembre dell' anno Mille Settecento e ſettanta due.

Il Riddel mpra. Notarius publ. — Gerrit Pouman. Notarius publ.

B. v. Vianen.
1772. Notarius.

Lit. Q.

Lit. Q.

Churfürstl. Paß.

Von Gottes Gnaden

Wir Maximilian Joseph,

in Ober und Niedern-Baiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, denen dieser unser offene Paß-Port zu lesen vorkommet, Unsern Gruß und Gnade, auch gnädig geneigten Willen, und alles Gutes nach Standesgebühr zuvor, und geben denenselben hierdurch zu vernehmen, wasmassen unser Commercien-Rath, und Impreſſarius der hiesig gnädigst privilegirten Lotterie Joseph de Santo Vito von hier nacher Dreßden in seinen eigenen Anligenheiten, und benöthigten Verrichtungen auf fünf Monath lang zu verreisen um die gnädigste Erlaub unterthänigst gehorsamst eingelanget, und Uns derentwegen seines sicher: und unaufhaltlichen Fortkommens willen um Ertheilung eines Paßes gebethen, Wir ihme auch eines wie das andere in Churfl. Gnaden zugestanden haben;

Als ergehet an die auswärtige Civil- und Militar Personen nach Stands Gebühr Unser gnädigstes Gesinnen, an die Unserige aber Unser gnädigster Befehl hiemit, ernannt Unseren Commercien-Rath Joseph de Santo Vito sammt seinem Schreiber und Bedienten aller Orten, wo er zutreffen wird, gegen Vorweisung dieses Unseres offenen Patents nicht nur allein sicher, frey, und unaufgehalten paß- und repaßiren zu lassen, sonderen auch selben benöthigten Falls auf geziemendes Ansuchen willfährig an Handen zu stehen; Hieran erweisen Uns die Auswärtige einen in derley Fällen reciprocirlichen Gefallen, die Unserige aber vollziehen Unseren gnädigsten Befehl. Urkund dessen Wir gegenwärtigen Paß unter Unseren grösseren geheimen Kanzley Secret haben ausfertigen lassen. So geschehen in Unser Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München den 9. April Anno 1763.

Ex Commiſſione Sereniſſimi Domini
Ducis Electoris Speciali.

Franz Michael von Solaty

Lit. R.

1.

Von Gottes Gnaden

Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,

Engern und Westphalen ꝛc.

Churfürst ꝛc.

Rath lieber Getreuer, was Wir euch wegen Loslassung des in Untersuchung befangenen de Santo Vito aus dem zeitherigen Criminal-Arrest, untern heutigen Dato anbefohlen, dessen seyd ihr erinnert. Wie nun auf diesen Fall seiner Erledigung denenjenigen seiner Glaubiger, welche auf Wechsel gegen ihn klagbar worden, bereits durch Unsere Rescripte vom 7. Januar c. a. prospiciret worden. Also ist Unser Begehren, ihr wollet, daferne denen gegen seine Befreyung eingewandten Appellationen inmittelst nicht renunciret worden, oder auch neuerdings wegen des Wechsel-Verfahrens gegen ihn Anregung geschehen, denselben sodann in Wechsel-Arrest beybehalten, und die Justiz behöriger massen administriren, nicht minder wenn er ratione seiner übrigen Schulden de fuga suspectus wäre, seinen Glaubigern die erfoderliche Sicherheit nach Vorschrift derer Gesetze, ebenfalls verschaffen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden am 17. Martii 1769.

J. F. von Heücher.
Joh. Christian Günther.

Unserm Hofrath, auch Ober-Amtmanne zu Dreßden, und lieben getreuen Jakob Heinrich Reinholden.

2.

Von Gottes Gnaden

Friedrich August ꝛc.

Churfürst

R. L. G. Als ist Unser Begehren, ihr wollet sonder den mindesten Anstand obiges denen Creditoribus des Santo Vito zu erkennen geben, und Falls sie sich zu Annehmung dieses Anerbietens willig finden lassen, ermeldten Santo Vito, wenn zuförderst die erbothene Deposition erfolget, des Wechsel-Arrests entschlagen, die von Unserm gleichmäßig bescheidenen Kammer-Collegio veranlaßte oder sonst in Rucksicht auf seine Creditores erfolgte Inhibition seiner Effecten aufheben, und ihm die vollständige Freyheit mit dem Seinigen zu gewähren wieder verleihen ꝛc. ꝛc. und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dreßden am 26. Martii 1769.

Ah. Graf von Schönberg.
Joh. Christian Günther.

3.

Reg. Amt Dreßden den 29. May 1769.

Acto. Des Nachmittags habe auf mündliche Anordnung des Herrn Hofraths und Oberamtmanns D. Jakob Heinrich Reinholds Hochedelgeb. ich Endesbenannter verpflichteter Actuarius benebst denen beyden vereideten Amts-Scabinis,

Herr Johann Ernst Weisen, und
Herr Christian Friedrich Hahnen

mich zu den Herrn Commercien-Rath Giuseppe de Santo Vito in dessen Logis begeben ꝛc.

hierauf

hat man den Herrn Commercien-Rath den bisher gehabten Wechsel-Arrest hinwiederum abgenommen, und ihm die völlige Freyheit zugestanden, welches alles anhero registrirt ꝛc.

Giuseppe de Santo Vito.

Jonas Friedrich Koch,
Actuar. Jurat.

Johann Ernst Weise,
U. Scab. Jur.

(L.S.)

Christian Friedrich Hahn,
U. Scab. Jur.

Das vorstehende 2. Blatt Copiæ und zwar sub No. I. dem Originali Fol. 97. Vol. B. no. 54. III. der Extract sub no. 2- dem Original Rescripte Fol. 173. Vol. S. no. 118. I. und der sub. no. 3. der Registratur Fol. 196. d. Vol. der vor dem Amte Dreßden Commissions weise ergangenen Acten gleichlautend, wird Facta Collatione hiermit von mir unter Vordruckung mein Notariat Signets in Fidem Attestirt. Dreßden den 29. Juny 1772.

Adamus Ludovicus
Gebauer, Not. publ.
Caes. lege Sax. immatr.

Reg. Dreßden den 9. December 1770.

Acto. Nachmittags nach vier Uhr bin ich Endes Unterschriebener vom Herrn Commercien-Rath Giuseppe de Santo Vito requiriret worden, einen zwischen ihm und Herrn Carto Ceresa, Italiänischen Sprachmeister bey denen Churfürstl Sächsischen Pagen getroffenen Vergleich zu registriren.

Hierzu habe ich die Herren Franz Maria Catena und Gottfried Anton Fuhrman beyderseits Handlungs Bedienten, so ich bey dem Herrn Commercien-Rath angetroffen, als Instruments-Zeugen subrequiriret, worauf Herr Carto Ceresa sich ebenfalls bey dem Herrn Commercien-Rathe eingefunden ꝛc.

3.

Und nachdem zeither von ihm gedachten Herrn Ceresa verschiedene nachtheilige Anzeigen und Reden wieder Herrn Commercien-Rath entstanden, erkläret Herr Ceresa hiemit, daß solche aus Gemüths-Bewegung entstanden wären,

daher

daher sie ihm dem Herrn Commercien-Rathe als beleidigten Theile an seinen Ehren unschädlich seyn sollten, und verspreche er, unter der Versicherung, daß er vom Herrn Commercien-Rathe nichts übles oder unehrliches wisse, demselben an Leib, Gut, und Ehre in Zukunft unschädlich zu seyn.

4.

Beyde Theile begeben sich allen diesem Vergleiche zuwiederlaufenden Ausflüchten und Rechts-Wohlthaten, als namentlich der Gewalt, Furcht, Zwangs, List, Betrugs, Scheinhandels, Verletzung und Wiedereinsetzung in vorigen Stand de super transigendo, haben darüber den Handschlag an mich abgestattet auch nebst denen Zeugen gegenwärtige Registratur unterschrieben vts.

Francc. o M. a. Cattena
als Zeuge.
Gottfried Anton Fuhrmann,
als requirirter Zeuge.
(L.S.)

Adam Ludwig Gebaur,
Notarius publ.
Giuseppe de Santo Vito,
Carto Ceresa.
Concordat Copia Protocollo
Adamus Ludovicus Gebauer,
Not. publ. Caes. leg. Sax. immat.

Lit. S.

Schreiben Sr. Kön. Hohheit verwittibten Frau Frau Churfürstin in Sachsen, an Sr. Excell. Herrn Grafen v. Daun &c. de dato Dreßden den 21. Febr. 1774.

Mein lieber Graf!

Da mir ihr Eifer für meinen Nutzen bekannt ist, so habe ich mein Vertrauen auf sie gesetzet, wegen den Forderungen, welche sowohl Ich, als der Graf Accoramboni an den von Santo Vito haben, und welche von dem Ausgang seines Proceßes zu München abhangen: Nachdem nun mit Verdruß vernehmen muß, daß man ihm aufs neue Verdrießlichkeiten mache, und daß man ihm de Santo Vito so gar zumuthe, als ob er mich bey einem Stück Tuch von der Fabrica betrogen hätte, welches gänzlich falsch, und ist auch absolute nicht wahr, daß er gegen mich einige Falschheit, oder Betrügerey begangen habe, sondern was er mir schuldig ist occasione der Fabrica, so er allhier ge-

Mon cher Comte!

Comme je connois votre zele pour mes interets, & que j' ai mis en vous ma confiance pour les pretentions, que j' ai aussi bien, que le Comte Accoramboni aupres de Santo Vito, qui dependent de l' issüe de son procés a Munic, & que j' apprends avec déplaisir, qu' on le chicane de nouveau, & que même on lui impute, qu' il m'a trompé sur la piece de drap de la fabrique, c'e qui est entierement faux, & qu' il n' est absolument pas vraie, qu' il ait comis aucune fausseté á mon égard, ce qu' il me doit etant occasioné de la fabrique, qu' il avoit ici, & pour laquelle somme il avoit deposé ses

habt, und weßwegen er mir zur Sicherheit der schuldigen Summa die Hilburghausische Obligationes depositiret hat. Sie werden mir also den Gefallen thun, dieses denen Richtern, und wo es immer vonnöthen seyn wird, kund zu machen, daß ich es der Wahrheit, und der Gerechtigkeit zur Ehre thue. Ich bin mit der vollkommensten Freundschaft

Dreßden den 21. Febr. 1774.

Dero affectionirte Freundin
Maria Antonia.

ses obligations de Hilbourghausen pour nantiissement. Ainsi vous me feres' plaisir de faire declarer aux juges, & ou' besoin en sera c'et avoeu, que je fais á l' honneur de la verite', & de la justice. Je suis avec' la plus parfaite amitié.

Dresde c'e 21. Fevrier 1774.

Votre affectionée amie
Marie Antoine.

Lit. T.

Schreiben,

des Churſächsischen Kammerherrns, und Ober-Steuer-Einnehmern Herrn Friedrich Baron von Hopfgarten an Joseph de Santo Vito, de dato Dreßden 13. November 1772.

Liebster Freund!

Dero an mich untern 4. dieß aberlassene Schreiben, in welchen sie mir Nachricht geben, daß sie auf Anordnung des Churfürstl. Hofraths arrestiret worden sind, wurde mir grossen Schröcken verursachet haben, wenn ich nicht etliche Täge zuvor von ihren welschen Freunden hier in den berühmten Caffeehaus des Francesco Secondo dessen wäre berichtet worden, jedoch ganz anderst, als sie mir geschrieben; Nämlich daß sie wären wegen einen Wechsel-Brief, welchen sie dem Herrn Johann Brentano schuldig seyn sollten, in Arrest genommen worden: über diese Zeitung ware ich ganz ruhig, weil ich sicher wuste, daß er nichts an sie zu fordern hatte, aber daß vielmehr dieselbe an ihn grosse Forderungen haben: ihr Unglück ist, daß sie mit mächtigen, und reichen Feinden zu thun haben, welche allzeit mehr Protection haben, als ein armer, der nichts als GOtt den HErrn, und die Gerechtigkeit seiner bil-

Carissimo amico!

Gran spavento m' avrebbe cagionato la vostra lettera scrittami sotto li 4. corrente, nella quale mi date parte d' essere stato arrestato per ordine dell consiglio aulico; se non fossi stato prevenuto qualche giorno prima de vostri amici Italiani di qua, dell famoso Caffé di Francesco secondo, ma tutto differente di quell, che voi mi' scrivete, che erate stato incarcerato per una cambiale, la quale devevate all Sig. Giovan Brentano, di quella nuova stavo molto quiete, perche sapevo sicuramente, che non aveva niente a pretendere da voi, ma più tosto avevate gran pretensioni sopra a lui; vostra disgrazia è, che avete a fare con potenti & richi nemici, i quali sempre anno più protezzione, che un povero, chi non a altro per se, che Domino

ligen Forderungen vor sich hat. Man sieht klar, wie dieselbe sie verfolgen, da sie überall Sachen hervor suchen, welche mit ihren Forderungen, welche sie wider dieselbe wegen der Genueser Lotterie haben, in mindesten nicht übereinstimmen, oder den mindesten Zusammenhang haben. Dieselbe sagen, daß sie Sachsen um 80000. Thaler betrogen hätte, und wenn es auch wirklich wahr wäre, wie es doch grund falsch ist, sind deßwegen ihre Forderungen nicht gerecht?

Dieses ist ein sehr falsches Argument, ich kann in verschiedenen Landen geraubt, und umgebracht haben, und kann dennoch in einen andern Lande die gerechteste Foderung haben, ihnen liegt ob zu erproben, daß sie betrogen haben: ich als ein ehrlicher Mann, von deme ich in allen Länderen Profession gemacht habe, kann dießfalls versicheren, daß ich keinen kenne, den sie betrogen haben, mit Vorsatz ihn zu betrügen, sie sind Ihro Königl. Hohheit der verwittibten Frauen Churfürstin in Sachsen, dem Herrn Grafen Accoramboni, auch mir schuldig, aber ihre Intention ist jederzeit gewesen alle zu bezahlen, und wenn diese nicht also gewesen wäre, hätten sie können Banquerotte machen, und also wären alle in gleiche Theile gegangen, sie hätten genug dreymal ihre Schulden zu zahlen: wenn sie mehr Verstand, und weniger Willen reich zu werden gehabt hätten, und wenn sie sich in die Hilburgshausische Papiere nicht eingemenget hätten, um diese zu erkaufen haben sie alle ihre baare Gelder hergeben, wie auch die sicherste Documenten, und was noch mehr ist, haben sie Geld zu leihen genommen.

Dieses ist die Haupt Ursach ihrer Unordnung, hernach kame hiezu die unschuldige Gefangenschaft, wie der Violante ist arrestiret worden, wo ihre Feinde

mino Iddio, & la Giustizia delle sue giuste pretensioni; si vede chiaro come vi perseguitano, mentre cercano da per tutto cose, che non anno la minima relazione colle vostre pretensioni, ch' avete con loro per il Lotto di Genua, dicono, che avete ingannato la Sassonia per 80000. Taleri, se fosse ancora vero, come è falsissimo, per questo le pretensioni vostre non sono giuste? Questo è un argumento falsissimo, posso aver rubato, & ammazzato in differenti paesi, & pure posso avere una giustissima pretensione in un altro paese, tocca a loro di provarvi, che avete ingannato, io da onest huomo del quale in tutti i paesi ò fatto professioni posso assicurare, che non cognosco nissuno, a chi avete ingannato coll proposito d'ingannare, devete a S. A. Reale Elletrice di Sassonia, all Comte Accoramboni, a me ancora, ma la vostra intenzione sempre è stata di pagare a tutti, & se non fosse stata tale, potevate fare una banquerutta, cosi andavamo tutti in uguall parti, voi avevate a pagare tre volte a pagare i vostri debiti. se aveste avuto più giudizio, & meno voglia di diventare ricco, se non vi fosti imbarcato nelli biglietti di Hilburgshausen, per comprare quelli avete dato tutti i vostri denari contanti, i documenti sicuri, & di più avete preso imprestito dell denaro, questo è la principal causa dell disordine vostro, doppo vene la prigionia innocente, quando Violante fù arrestato dove i nemici vostri gelosi dell vostro buon stato, nell quale vi tro-

eifersüchtig über den guten Stand, in welchen sie sich befanden, Gelegenheit hatten Ihro Königl. Hoheit die verwittibte Frau Churfürstin, und den Herrn Administrator zu überreden, dann es könnte leicht seyn, daß sie in diese abscheuliche Affaire miteinverwicklet waren, so aber doch unmöglich ware, zumalen aus Gnad GOttes sie weder lesen, noch schreiben können; Ihre Feinde haben doch mit allen deme, daß Violante sogleich bekannte, wie daß weder sie, noch jemand anderer mit ihm einverstanden ware, so viel Macht gehabt, sie ein Jahr lang im Arrest anzuhalten, und sie dadurch völlig zu ruiniren.

Ich weiß wohl, daß sie um ziemlich grosse Summen sind betrogen worden, als von Bernewitz, von dem Marguis Bassano, von dem Handelsmann Zernitz und von Violante, ohne die Juden zu rechnen, welche sie unverschämt betrogen haben; Wenn sie meinen Rath gefolget hätten, so wären sie ein Mann voll Gold, und Reichthümer, aber die Begierde sich zu bereichen hat sie gestürzet.

Uberlassen sie alles GOtt, welcher, wenn sie alle verlassen, und verfolgen, ihnen mit seiner Gnad, und Schutz beystehen, und ihre Feinde zernichten wird, die sie mit Lugen, und falschen Anklagungen stürzen wollen.

GOtt lebt noch, und Ihro Königl. Hoheit selbst wissen, daß an statt andere zu betrügen, sie selbst seyen betrogen, und durch den Arrest wegen den Violante völlig gestürzet worden.

Ich hoffe, daß sie meinen Brief vom 2. dieß sammt eingeschlossenen Atteſtat des Hrn. Advocaten Gebauer überhaupt und unspecificirt deren Schulden, welche sie zu fordern haben, wie auch mein Atteſtat, wie sie vergangenes Jahr, als ihre arme Ehegattin (welche wir freund-

trovavate, ebbero occaſione di perſuadere S. A. Reale l' Eletrice, & il Sig. Adminiſtratore, che era facile, che potevate eſſere complice il queſto ſporco affare (il che era impoſibile, perche per grazia di Dio, non ſapete ni leggere, ni ſcrivere) & anno avuto tanta forza, con tutto ciò che Violante ſubito confeſſava, che ni voi, ni niſſun altro era complice, di tenervi un anno in arreſto, & di ruinarvi totalmente; ſo bene, che ſiete ſtato ingannato, ma aſſai groſſe Summe, come di Bernewitz, dell Margues Baſſano, dell mercante Zerniz, di Violante, ſenza contar i ebraei, chi vi anno ingannati impunemente, ſe aveſte ſeguitato il mio conſiglio, ſareſte un huomo pieno d' oro, & richezze, ma quella cupidità d' arrichirſi vi a precipitato.

Rimettete tutto a Domine Iddio, Il quale, quando tutti vi abandonano, & vi perſeguitano, vi aſſiſterà colla ſua grazia, & Protezzione, & annihillerà i voſtri nemici, chi vi vogliono precipitare, con bugie, & falſi accuſazioni, Dio vive ancora, & S. A. Reale ſteſſa sà, che invece d' ingannare li altri, che ſiete ſtato ingannato, & precipitato totalmente per la prigionia all occaſione de Violante.

Spero che avrete ricevuto la lettera mia ſpedita dall Sig. Secretario di Legazione Piani alli 2. di queſto corrente meſe, coll' incluſa dell atteſtato dell Avocato Gebauer dei crediti in generale, ſenza ſpecificarli, che avete a pretendere, & dell atteſtato mio, che

lichst grüßen) noch in Dreßden war, und ihr gesagt hatte, unter ihren Schriften um alle Briefe, und Schriften nachzusuchen, und zu finden, so den Hrn. Johann Brentano angehen: und dieses ist, was ich bey meiner Ehre, und guten Gewissen bezeugen, und wenn es nothwendig ist, mit einem Jurament erhärten kann. Sind sie gutes Muths, GOtt lebt noch.

Meine Frau befindet sich sehr unpäßlich: sie macht ihnen ihr Compliment, und sie kann nichts anders für ihnen thun, als GOtt bitten, um ihre Feinde zu erleuchten, und zu bekehren, damit selbe ihnen dasjenige geben, was recht und billig ist.

An Sr. Excell. Hrn. Grafen v. Polza machen sie mir meinen gehorsamen Respect, ihn bittend, daß selber sie nicht verlasse. Indessen verbleibe ich von ganzen Herzen

Ihr ergebnester aufrichtiger
Friedrich v. Hopfgarten.

che avete scritto l' anno passato, quando la vostra povera moglie (la quale riveriamo caramente) era ancora in Dresda, a me, che le dicessi di cercare nelle vostre scritture per trovare lettere, & scritture spettanti all Sign. Giovanni Brentano, & questo che sia vero lo posso attestare sul mi onore, & con buona conscienza, & se è necessario con giuramento.

State allegramente, Dio vive ancora, mia moglie sta assai male, vi riverisce, & non sa fare altro per voi, che pregare Iddio, che illumini, & converti i nemici vostri, affinche vi diano quell che è giusto. A. S. E.[za] Conte Polza i miei umillimi rispetti pregandolo, che non vi abandoni; mentre di tutto cuore rimango

Vostro affezionatissimo servo vero
Federico de Hopfgarten.

Lit. V.

Schreiben von dem Chursächsis. Kammerherrn, Herrn Baron v. Hopfgarten, de dato Dreßden den 29. Junii 1772. an Joseph de Santo Vito.

Werthester Herr!

Ich muß bekennen, daß sie gebohren sind, andern Leuten Plage zu machen, und hauptsächlich sind sie mir mein gröstes, und gleichsam unerträgliches Kreuz, welches mir GOtt schicket, um meine begangene Sünden abzubüßen. Dero letztes mit denen Zähern in Augen unterm 14. dieses an mich abgelassene Schreiben, worinnen selbe ein Attestat von unserm Oberamtmann verlanget, als wann sie in Dreßden etwas falsches sollten gemacht haben, um desto leichter probiren zu können, das die Schrift des Brentano falsch sey, hat mich lachen, und ersehend ihre Dummheit zugleich zornig gemacht. Sie ruffen um Hilf, wo sie keiner bedürftig; sie haben gar nichts falsches gemacht, wohl aber haben sie sich von allen betrügen lassen. Dieses weiß die ganze Welt, und auch der Oberamtmann; wann also dieser vorgeschützte Betrug nicht bestehet, wie können sie sich einbilden, daß der Oberamtmann könne ein Attestatum wider die Wahrheit, und sein Gewissen geben, wo er die Ehr, und seinen Dienst verliehren wurde, und da die verwittibte Frau Frau Churfürstin, welche anjetzo in München sich befinden wird, des Widerspiels überzeuget ist. Sehen sie also, daß sie gebohren sind ihre Freunde zu incommodiren mit selbst eigenen Præjudiz, welches von ihren wenigen Vernunft, und Verstand herkömmt. Die armen Genueser wissen nicht, wie sie sich helfen sollen, mit der Wahrheit müßen selbe unterligen, deßwegen möchten sie gern andere Wege finden, um sich zu helfen; es wird aber nichts nutzen, und endlich werden sie doch bezahlen müßen. Indessen mache ihnen von ganzen Herzen tausend Complimente von ihren Freunden, mit welchen die meinige vereinbare.

Dero ergebnester wahrer Diener
Fridrich v. Hopfgarten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Buchbinderei
R. Wawrzyniak

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Santo Vito, Joseph <<de>>.

Abgenöthigte Ehrenrettung von Joseph de Santo Vito, Churfürstl. baierischen und Chursächsischen Commercien-Rath, gegen den Brentanischen bevollmächtigten Hilarius Joseph Serangeli, Kaiserl. Königl. Obristlieutenant Mit Beylagen von Lit. A. bis Lit. V. inclusive

[S.l.] 1774

2 Bavar. 1400,I,12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10320769-3
VD18 14445387